



**Fachliche Weisungen  
für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen  
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch  
(Loseblattsammlung)**



## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 28.10.2016

- [Kapitel 2.2](#): Der Inhalt des Kapitels wurde neu geregelt. Der Inhalt der [Weisung 201609019](#) vom 30.09.2016 – Regelung der Zuständigkeit bei Leistungsfällen mit einer Wohnsitzzuweisung nach § 12a Absatz 1 - 4 Aufenthaltsgesetz wurde in die Loseblattsammlung integriert.
- [Kapitel 3.4](#): Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 05.02.2016 wurde der Ankunftsachweis eingeführt, der die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (kurz: BüMA) ablöst. Der Ankunftsachweis wurde als zusätzliches Legitimationsspapier aufgenommen.
- [Kapitel 3.5](#): Änderung der Rechtsauffassung auf einen einheitlichen Zeitpunkt des Übergangs vom Rechtskreis SGB III auf SGB II bei sogenannten gespaltenen Behördenentscheidungen.
- [Kapitel 3.6](#): Im neuen Kapitel „Antragstellung unbegleiteter Jugendlicher unter 25 Jahre“ wurden Ausführungen zum Leistungsbezug im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sowie zum fehlenden Kindergeldanspruch aufgenommen.
- [Kapitel 3.7](#): Der Familiennachzug wurde für Personen mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren eingeschränkt.
- [Kapitel 4](#): Die Übernahme der Stammdaten aus dem BAMF-System MARIS in STEP steht in einer ersten Umsetzungsstufe zur Verfügung. Im Mai 2016 erfolgte eine Information zur Nutzung des Web-Portals zum Ausländerzentralregister (AZR).
- [Kapitel 6.1](#): Im Kapitel „Leistungsberechtigte“ wurden Informationen zur Bildung der Bedarfsgemeinschaft zu unterschiedlichen Fallgestaltungen aufgenommen.
- [Kapitel 7](#): Unter „vorrangige Leistungen“ stehen nunmehr vertiefende Informationen zur Beantragung des Kindergeldes und zum Leistungsausschluss bei ausländischen Renten zur Verfügung.
- [Kapitel 9](#): Es wurden Anpassungen zur Anmeldung bei der Krankenkassenwahl vorgenommen: Die Krankenkassen führen eine vorläufige Versicherung übergangsweise auf Basis des SGB II-Bewilligungsbescheides durch.
- [Kapitel 10.1](#): Kundinnen und Kunden steht ab sofort die „Ankommen App“ mit weiteren Informationen mehrsprachig zur Verfügung.
- [Anlage 1](#): Aufnahme des Ankunftsachweises.



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Betroffener Personenkreis und örtliche Zuständigkeit .....	1
2.1	Betroffener Personenkreis .....	1
2.2	Zuständiger Träger.....	1
2.2.1	Allgemein.....	1
2.2.2	Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 Absatz 2 SGB II.....	1
2.2.3	Änderungen der Umstände nach Leistungsbewilligung .....	12
2.2.4	Allgemeine Hinweise.....	14
2.3	Änderung der Zuständigkeit der gE.....	1
3.	Antrag auf SGB II-Leistungen .....	1
3.1	Antragsformulare .....	1
3.2	Sonderfall: Antragstellung in den Erstaufnahmeeinrichtungen .....	1
3.3	Gruppeninformationsveranstaltungen am neuen Wohnort .....	1
3.4	Identitätsfeststellung bei der Antragstellung.....	1
3.5	Antragsverfahren .....	1
3.6	Antragstellung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher unter 25 Jahre .....	1
3.7	Familiennachzug .....	1
3.8	Kontoeröffnung .....	1
3.9	Sachverhaltsprüfung im Rahmen der Antragstellung (Erstbeantragung in der gE).....	1
3.10	Weitere lokale Maßnahmen zur effektiven Antragsbearbeitung .....	1
3.11	Sonderfall: Schnittstelle zwischen gE und Kommune bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen .....	1
4.	Datenübernahme von BAMF und Ausländerbehörde.....	1
5.	Bewilligungsdauer .....	1
6.	Anspruchsvoraussetzungen .....	1
6.1	Leistungsberechtigte .....	1
6.2	Immobilienvermögen .....	1
6.3	Bargeld und Buchgeld im Ausland .....	1
6.4	Einkommen.....	1
7.	Vorrangige Leistungen .....	1
8.	Vorläufige Gewährung von SGB II-Leistungen/Vorschusszahlung .....	1
9.	Krankenkassenwahl.....	1



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

<b>10.</b>	<b>Sonderfall: Informationsmaterialien und Dolmetscherdienstleistungen .....</b>	<b>1</b>
<b>10.1</b>	<b>Informationsmaterialien in fremder Sprache.....</b>	<b>1</b>
<b>10.2</b>	<b>Dolmetscher/Übersetzungsdienste.....</b>	<b>1</b>



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **1. Einleitung**

Mit dieser Weisung werden Erläuterungen und Hinweise gegeben, wie allgemein eine größere Anzahl von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und effektiv unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bearbeitet werden kann. Soweit erforderlich, wird hierbei auf Besonderheiten bei Anträgen von Personen mit anerkannter Asylberechtigung (Asylberechtigte), Flüchtlingseigenschaft (Flüchtlinge) und subsidiärem Schutz (Schutzbedürftige) eingegangen. Deren Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit allen anderen Antragstellerinnen und Antragstellern. Die Fachlichen Weisungen (FW) sind grundsätzlich uneingeschränkt anwendbar. Die möglichen bzw. erforderlichen Konkretisierungen im Hinblick auf die besondere Lebenssituation der ausländischen Antragstellerinnen und Antragsteller werden nachfolgend beschrieben.

Die Ausführungen in dieser Weisung dienen der Vereinfachung im Antrags- und Bearbeitungsprozess und beachten den vorgenannten Grundsatz. Mit ihnen werden Informationen und Entscheidungshilfen bereitgestellt, die die Bewältigung des erwarteten, hohen Aufkommens an Anträgen nach dem SGB II unterstützen. Dabei ist die Bearbeitung der Leistungsanträge von Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen aufgrund ihrer noch unbekanntem Zahl und ihrer Verteilung auf die gemeinsamen Einrichtungen (gE) – abgesehen von den Sprachbarrieren – vorrangig ein quantitatives Problem. Das erforderliche Wissen zur Bearbeitung der Leistungsanträge ist rechtlich wie organisatorisch in den gE vorhanden.

Der Fokus dieser Weisung liegt somit im Bereich der passiven Leistungen. Ungeachtet dessen gilt es, auch im Bereich der aktiven Leistungen ein reibungsloses Verfahren sicherzustellen.

Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb sind bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel auszutauschen. Die Seitenzahlen der Gliederung beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **2. Betroffener Personenkreis und örtliche Zuständigkeit**

#### **2.1 Betroffener Personenkreis**

Die Weisung gilt einheitlich für das Verwaltungsverfahren in Bezug auf alle Antragstellerinnen und Antragsteller. Sie geht auch auf die Besonderheiten ein, die sich im Rahmen einer Antragstellung durch anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge und Schutzbedürftige ergibt, denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist. Eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II kann sich allerdings auch für Ausländer ergeben, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgestellt worden ist. Der hiervon umfasste Personenkreis wird in dem Kapitel [Leistungsberechtigte](#) definiert. Es wird – soweit möglich – der Ausdruck „Antragsteller“ verwendet.

Asyl können alle Menschen begehren, die politisch verfolgt werden (Art. 16a Grundgesetz – GG). Sie werden von ihrem Heimatstaat wegen ihrer politischen Überzeugung so stark aus der Gemeinschaft ausgegrenzt, dass ihre Menschenwürde verletzt ist. Die Verfolgung muss vom Heimatstaat ausgehen. Bürgerkriege, Armut oder Naturkatastrophen allein genügen nicht für die Anerkennung als asylberechtigte Personen.

Flüchtlinge hingegen sind nicht nur politisch verfolgte Personen, sondern auch Menschen, die wegen ihrer Rasse, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrem Heimatstaat bedroht werden. Bei ihnen kann die Gefahr außer von dem Heimatstaat auch von Parteien oder Organisationen ausgehen. Der Heimatstaat kann oder will dem Flüchtling die notwendige Sicherheit nicht gewähren.

Subsidiär schutzberechtigt sind Personen, wenn sie stichhaltige Gründe dafür vorgebracht haben, dass ihnen ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **2.2 Zuständiger Träger**

#### **2.2.1 Allgemein**

Die örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters ergibt sich aus [§ 36 SGB II](#).

Für Ausländer, auch die, die als Schutzberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder die nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (im Folgenden: Schutzberechtigte) gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen. Es ist das Jobcenter örtlich zuständig, in dessen Gebiet der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz nimmt. Befindet sich der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung (meist wohl = Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG]) noch in einer Gemeinschaftsunterkunft, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft liegt. Hat der/die Schutzberechtigte noch keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, tritt an dessen Stelle der tatsächliche Aufenthalt.<sup>1</sup>

#### **Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts:**

Ob ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, insbesondere gem. § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I. Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend weilt (s. Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, dort Rz. 7.2).

#### **2.2.2 Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 Absatz 2 SGB II**

Für Schutzberechtigte, die **ab dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und die erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragen**, gilt § 36 Absatz 1 SGB II in der Regel nicht.

**Hinweis:** § 36 Absatz 2 SGB II ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Bei allen Anträgen die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden, hat sich die Zuständigkeit unabhängig von einer eventuell mit oder nach dem 6. August 2016 erfolgten Zuweisung, nach § 36 SGB II a.F. bestimmt und damit allein danach, ob die Person ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Gebiet des angegangenen Jobcenters hatte.

Diesen Schutzberechtigten kann kraft Gesetzes nach § 12a Absatz 1 AufenthG bezogen auf ein bestimmtes Land oder ergänzend nach § 12a Absatz 2 oder Absatz 3 AufenthG durch landesinterne Wohnsitzzuweisung ein Wohnsitz zugewiesen sein. Liegt eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG vor, bestimmt sich das örtlich zuständige Jobcenter nach **§ 36 Absatz 2 SGB II**.

<sup>1</sup> In Berlin ergibt sich eine abweichende Zuständigkeit. Diese richtet sich für Personen ohne melderechtlichen Eintrag in Berlin nach dem Geburtsdatum. Dabei ist jede der zwölf gE für einen Geburtsmonat zuständig. Personen, die zum Beispiel im Januar geboren wurden, werden von dem Jobcenter **Berlin Mitte** betreut. Bei Personen, bei denen kein Geburtsmonat im Pass vermerkt ist (sog. „00er-Fälle“), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens. Nähere Informationen ergeben sich aus den Ausführungsvorschriften [„AV Zuständigkeit Soziales“](#) (Punkt 4 – Örtliche Zuständigkeit für Personen ohne oder mit ausschließlich nicht zuständigkeit begründenden melderechtlichen Einträgen in Berlin) in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II vom 27.10.2015.



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**  
Findet § 36 Absatz 2 Anwendung gilt folgendes:

**Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich über den gesetzlichen Wortlaut hinaus nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte muss auch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben. Damit wird sichergestellt, dass der/die Schutzberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem anderen als dem in der Wohnsitzzuweisung bestimmten Ort begründet.**

**Hinweis:** Durch die gesetzliche Ergänzung in § 36 Absatz 2 SGB II hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine ausländerrechtliche Zuweisung maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit sein soll. Der bisher vertretenen Auffassung einiger Gerichte, auch der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Gebiets der ausländerrechtlichen Zuweisung könne eine Zuständigkeit begründen (vgl. z. B. LSG NRW, 25.02.2016, L 7 AS 1391/14, Rn. 31, juris, m. w. N.), wurde die Argumentationsgrundlage entzogen.

Die Überprüfung des Bestehens einer Wohnsitzzuweisung und damit der Anwendung des § 36 Absatz 2 SGB II, ist abhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung der Schutzberechtigung. Es ist wie folgt zu unterscheiden:

- Anerkennung ab dem 1. Oktober 2016
- Anerkennung im Zeitraum 6. August 2016 - 30. September 2016
- Anerkennung im Zeitraum 1. Januar 2016 - 5. August 2016

**Hinweis:** Für die Bearbeitung eines Antrags ist es grundsätzlich notwendig, dass soweit vorhanden sowohl die Aufenthaltsgestattung, der Anerkennungsbescheid als auch der Aufenthaltstitel vorgelegt wird.

Angaben in Anerkennungsbescheid: Neben den persönlichen Daten, die sich aus dem Bescheid ergeben, ergibt sich aus diesem auch, in welches Bundesland der/die Schutzberechtigte zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Dies ergibt sich durch Abgleich mit der Adresse, an die der Anerkennungsbescheid zugestellt worden ist. Der Wohnsitz an dem der Ausländer seinen Bescheid zugestellt bekommt, befindet sich in dem Bundesland, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (§§ 56 Absatz 1 S. 1, 47 AsylG).



## Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)

### Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 36 Absatz 2 SGB II

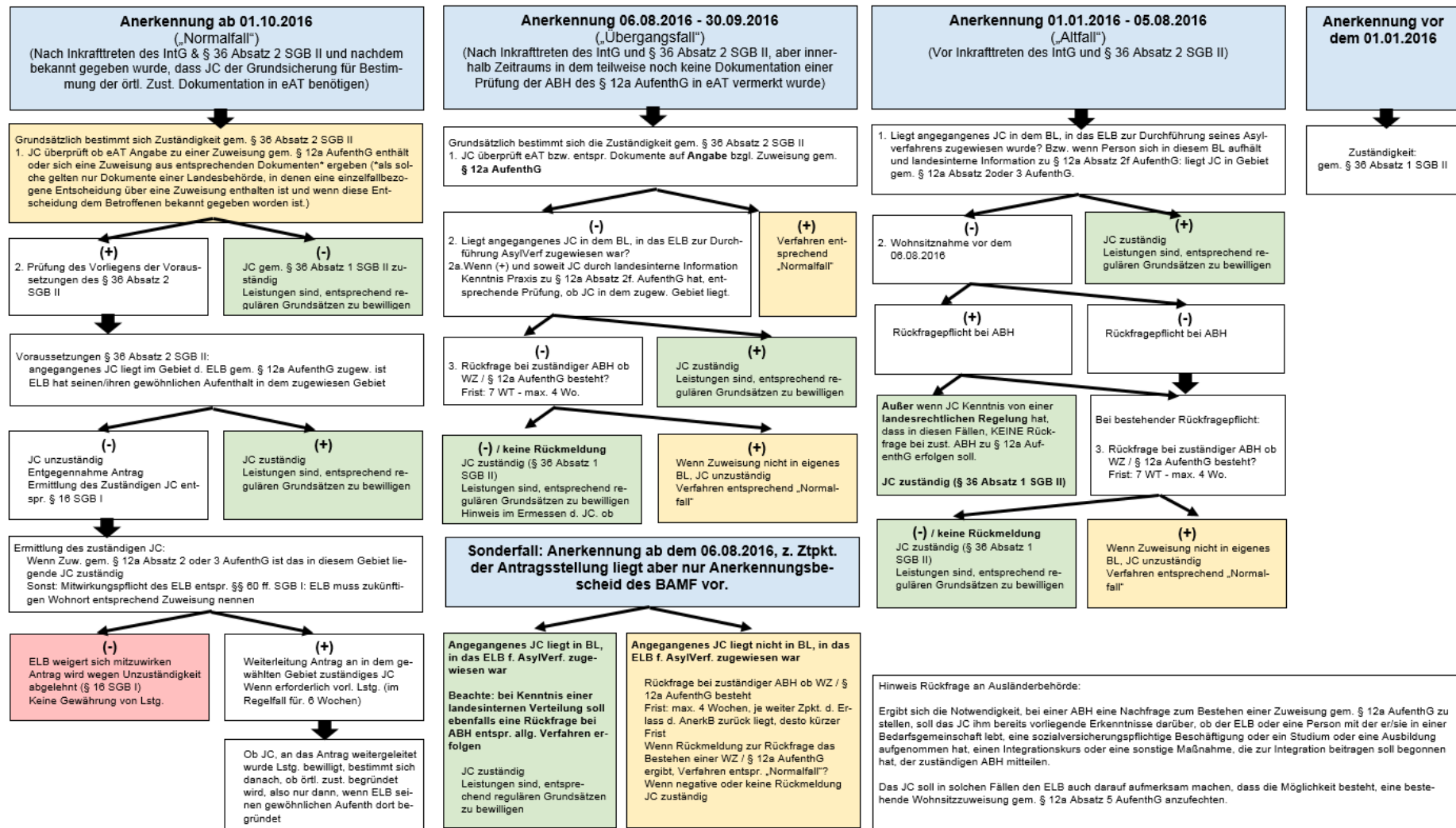
Wie die Prüfung des § 36 Absatz 2 erfolgt, hängt maßgeblich davon ab, zu welchem Zeitpunkt ein Schutzberechtigter anerkannt wurde.

**Hinweis:** In jedem Fall, in dem eine Person, die ab dem 01.01.2016 als Schutzberechtigter etc. anerkannt wurde, erstmalig einen Antrag bei einem Jobcenter (JC) der Grundsicherung stellt, ist eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit entsprechend der Weisung zu § 36 Absatz 2 SGB II durchzuführen.

Erläuterung zu den Farben: gelangt man bei der Prüfung zu einem Kästchen, das gelb hinterlegt ist und in dem vermerkt ist, dass Verfahren entsprechend „Normalfall“ durchzuführen ist, muss eine Prüfung entsprechend dem Verfahren bei „Anerkennung ab 01.10.2016“ durchgeführt werden.

#### Hinweis: Vorrang der positiven Angaben im elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)

→ in jedem Fall gilt: bei einer positiven Angabe zu § 12a Absatz 1-3 AufenthG im eAT oder einem entsprechenden Dokument, diese für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblich ist



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**
**A. Verfahren bei Anerkennung ab 1. Oktober 2016 (Normalfall)**

Bei allen Schutzberechtigten, die nach dem 1. Oktober 2016 anerkannt werden, findet § 36 Absatz 2 SGB II nur Anwendung, wenn sich aus dem Aufenthaltstitel oder einem entsprechenden Dokument selbst ergibt, dass eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht.

**Hinweis:** Als entsprechende Dokumente dürfen nur solche berücksichtigt werden, die von einer Ausländerbehörde (ABH) oder einer anderen oberen oder obersten Landesbehörde ausgestellt worden sind. Aus dem Dokument muss sich ergeben, dass eine einzelfallbezogene Entscheidung bezüglich einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG durch die zuständige ABH getroffen wurde und diese Entscheidung dem/der Schutzberechtigten auch zugegangen ist.

Der Anerkennungsbescheid an sich ist kein geeignetes Dokument, aus dem sich eine Zuweisung ergeben kann. Er enthält keine einzelfallbezogene Entscheidung zu § 12a AufenthG, sondern nur Indizien für die Ermittlung des zugewiesenen Bundeslandes.

Ob eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht, ergibt sich aus dem von dem/der Schutzberechtigten bei der Antragstellung vorzulegenden Aufenthaltstitel. Eine bestehende Wohnsitzzuweisung wird im Chip des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) gespeichert und auf einem Zusatzblatt schriftlich ausgewiesen. Auf der Vorderseite des eAT ist unter Anmerkungen, neben der den Aufenthalt begründenden Norm, der Text „siehe Zusatzblatt“ vermerkt. Ist dieser Vermerk vorhanden, ist das Zusatzblatt anzufordern.

Bei jeder Antragstellung, auch wenn es sich um eine Wiederbewilligung handelt, sind entsprechende Angaben zu überprüfen und im Bearbeitungsprotokoll zu vermerken.

Bei jeder Antragsstellung ist der/die Schutzberechtigte darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, dem Jobcenter unverzüglich über jede Änderung seines Aufenthaltsrechts Mitteilung zu machen (§ 60 SGB I).



**Hinweis:** Eine Überprüfung und Festlegung, ob eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG besteht, erfolgt allein durch die zuständige ABH. Durch die ABH erfolgt auch die Prüfung nach § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG, ob eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wohnsitznahme gemäß der Zuweisungsentscheidung vorliegt. Ist kein Zusatzblatt vorhanden bzw. in diesem kein Vermerk zur Wohnsitzzuweisung aufgeführt, hat die ABH eine Ausnahme festgestellt und keine Wohnsitzzuweisung ausgesprochen.



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

**a) Zuständigkeitsbestimmung bei positiver Angabe einer Wohnsitzzuweisung gem. § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel**

Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel, dass eine Wohnsitzzuweisung gem. § 12a Absatz 1 bis Absatz 3 AufenthG besteht, ist § 36 Absatz 2 SGB II anzuwenden.

In diesen Fällen ergibt sich die Zuständigkeit wie folgt:

**aa) Zuweisung in ein Bundesland**

**Gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird ein Schutzberechtigter einem Bundesland zugewiesen.** Der gewöhnliche Aufenthalt kann an jedem beliebigen Ort des zugewiesenen Bundeslandes begründet werden, sofern keine weiteren Einschränkungen gem. § 12a Absatz 2 - 4 AufenthG bestehen (s.u.).

Die Zuständigkeit innerhalb des zugewiesenen Bundeslandes bestimmt sich dann nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II, also dem gewöhnlichen/ tatsächlichen Aufenthalt (§ 36 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 letzter HS SGB II). Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes kann keine örtliche Zuständigkeit begründen.

**bb) Zuweisung zu einem bestimmten Ort**

**Gem. § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG kann die/der Schutzberechtigte einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zugewiesen werden.**

Das Jobcenter, in dessen Gebiet die/der Schutzberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen hat (§ 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II) ist zuständig, wenn auch der gewöhnliche Aufenthalt in dem zugewiesenen Gebiet begründet worden ist.

**cc) Negative Zuweisung**

**Gem. § 12a Absatz 4 AufenthG kann die/der Schutzberechtigte verpflichtet werden, seinen/ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen (negative Wohnsitzzuweisung).** Wird eine negative Wohnsitzzuweisung ausgesprochen, liegt auch immer eine Zuweisung nach § 12a Absatz 1 AufenthG vor. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. Begründet der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Aufenthalt in einem Gebiet, in dem er/sie gemäß der Auflage nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Wohnsitz nicht nehmen darf, ist die Zuständigkeit eines Jobcenters ausgeschlossen.

**b) Antragstellung bei unzuständigem Jobcenter**

Stellt ein/e Schutzberechtigte/r einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem unzuständigen Jobcenter, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten aa) in diesem Abschnitt. Das unzuständige Jobcenter kann zudem verpflichtet sein, vorläufige Leistungen zu erbringen bb) in diesem Abschnitt.

**aa) Weiterleitungspflicht des unzuständigen Jobcenters**

**Fall 1:** A wird nach dem Königsteiner Schlüssel Bundesland X zugewiesen. A stellt seinen Asylantrag in Bundesland X. Der Asylantrag wird am 1.10.2016 positiv beschieden, A ist asylberechtigt. A fährt zu Bekannten ins Bundesland Y und nimmt dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. A bezieht zunächst keine Leistungen nach dem SGB II. Am

## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

15.10.2016 erhält A seinen eAT mit dem Zuweisungsvermerk gem. § 12a Absatz 1 AufenthG für das Bundesland X. Bundesland X macht keine weitere Zuweisung gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG. Am 20.10.2016 stellt A einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem Jobcenter im Bundesland Y, in dem er sich immer noch gewöhnlich aufhält.

Gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB I sind Anträge beim zuständigen Jobcenter zu stellen. Nur dieser kann einen Bewilligungsbescheid erlassen.

Kann eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden bzw. wird die Unzuständigkeit festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

### **Entgegennahme des Antrags**

Ein Antrag bei einem unzuständigen Jobcenter ist nicht unwirksam.

Ein unzuständiges Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I verpflichtet, jeden Antrag entgegenzunehmen. Eine Annahme darf grundsätzlich nicht verweigert werden, auch dann nicht, wenn der Antrag für unzulässig oder unbegründet gehalten wird.

Das unzuständige Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 2 SGB I verpflichtet, den Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (s. u.), eine reine Verweisung des Antragsstellers an das zuständige Jobcenter ist nicht ausreichend.

### **Ermittlung des zuständigen Jobcenter**

Das unzuständige Jobcenter hat das mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Zukunft zuständig werdende Jobcenter zu ermitteln. Dabei gilt die allgemeine Hinwirkungspflicht und für den/die Schutzberechtigte/n die allgemeinen Mitwirkungspflichten entsprechend den §§ 60 ff. SGB I. Dies bedeutet: Ein/e Schutzberechtigte/r, der/die einem Bundesland gem. § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen ist und einen Antrag bei einem Jobcenter außerhalb dieses Bundeslandes stellt, ist darauf hinzuweisen, dass er/sie innerhalb des ihr/ihm zugewiesenen Bundeslandes und etwaiger Beschränkungen nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Aufenthalt frei wählen kann. Sie/Er ist aber gleichzeitig verpflichtet, sich in dem entsprechenden Gebiet aufzuhalten, um überhaupt Leistungen erhalten zu können. Ohne die Begründung eines zulässigen Aufenthalts kann weder die Weiterleitung noch die Bearbeitung des Antrages erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der/die Schutzberechtigte entsprechend den Pflichten des § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I zur Angabe eines Wohnsitzes verpflichtet ist. Gibt der/die Schutzberechtigte einen Ort/ein Gebiet in dem zugewiesenen Bundesland an, an dem sie/er ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weiterzuleiten. Welches Jobcenter dies ist, kann auf der Internetseite: <https://www.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo> ermittelt werden. Die/der Schutzberechtigte ist weiter darauf hinzuweisen, dass sie/er sich bei dem Jobcenter, das sie/er ausgewählt hat, melden muss, damit der Antrag weiter bearbeitet werden kann.

Ist die/der Schutzberechtigte gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG einem bestimmten Gebiet zugewiesen, ist sie/er auf das Recht und die Pflicht hinzuweisen, in diesem Gebiet ihren/seinen Wohnsitz zu nehmen. Der Antrag ist an das Jobcenter in dem zugewiesenen Gebiet weiterzuleiten und wie unter bb) in diesem Abschnitt dargelegt, zu verfahren.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

Ob das Jobcenter im zugewiesenen Gebiet den ihm zugewiesenen Antrag bearbeitet und gegebenenfalls Leistungen bewilligt, bestimmt sich danach, ob die/der Schutzberechtigte in dem Zuständigkeitsgebiet auch tatsächlich einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Die Weiterleitungspflicht gilt nur für Anträge und nicht für Verfahrenshandlungen eines/r Schutzberechtigten.

**Ergebnis zu Fall 1:** Das Jobcenter im Bundesland Y erklärt gegenüber A, dass es unzuständig ist und dass nur ein Jobcenter im Bundesland X zuständig sein kann.

Das Jobcenter im Bundesland Y legt A eine Liste mit möglichen Gebieten im Bundesland X, in denen er einen Aufenthalt begründen kann, vor und weist ihn darauf hin, dass reguläre Leistungen nach dem SGB II nur bewilligt werden können, wenn in einem dieser Gebiete ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird.

Wählt A ein Gebiet im Bundesland X aus und teilt dies dem Jobcenter im Bundesland Y mit, wird der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weitergeleitet. Dieses bearbeitet den Antrag, sobald A seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Zuständigkeitsbereich begründet hat und A sich bei dem Jobcenter im Bundesland X meldet.

### **Unkenntnis des zuständigen Jobcenters**

Grundsätzlich gilt, ein unzuständiges Jobcenter darf die Annahme eines bei ihm gestellten Antrag nicht unter Berufung auf die Unzuständigkeit ablehnen. Es kann seine Unzuständigkeit feststellen und daraufhin den Antrag weiterleiten.

Wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller der Weiterleitung an das örtlich zuständige Jobcenter widerspricht oder der von dem/der Schutzberechtigten angegebene Wohnsitz nicht besteht oder sich nicht feststellen lässt. Das zuständige Jobcenter ist in diesen Fällen nicht ermittelbar. Dies gilt auch, wenn nur ein solcher Wohnsitz angegeben wird, an dem der/die Schutzberechtigte aufgrund der Zuweisung nach § 12a Absatz 1 oder 4 AufenthG keinen Wohnsitz nehmen darf. Gibt der/die Schutzberechtigte/r trotz entsprechender Erläuterungen kein Gebiet an, in dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist das Jobcenter nicht ermittelbar und der Antrag kann wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden. Die entsprechende Beratung des/der Schutzberechtigten ist zu dokumentieren. In dem Ablehnungsbescheid ist der entsprechende Fall aufzunehmen.

**Umsetzung zu Fall 1:** A wird über die Möglichkeiten, wo er einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen kann, aufgeklärt. Die Aufklärung wird dokumentiert. A gibt trotz der Aufklärung kein Gebiet an, in dem er seinen Aufenthalt begründen möchte. Der Antrag wird abgelehnt. In dem Ablehnungsbescheid ist aufzuführen, dass A sich verweigert hat, einen zukünftigen regelmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt anzugeben.

### **bb) Vorläufige Leistungen durch unzuständiges Jobcenter**

Liegen die materiellen Voraussetzungen der Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II grundsätzlich vor und können Leistungen nach dem SGB II nur deswegen nicht bewilligt werden, weil die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt unverschuldet noch nicht in



### **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

dem nach § 12a Absatz 1 bis 4 AufenthG zugewiesenen Gebiet begründen konnte und es daher noch an einem örtlich zuständigen Jobcenter fehlt, sind analog § 43 SGB I vorläufige Leistungen durch das angegangene unzuständige Jobcenter zu gewähren.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich entsprechend § 43 SGB I nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen es dem/der Schutzberechtigten ermöglichen, seinen akuten Lebensunterhalt zu decken, und sollten sich grundsätzlich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II orientieren. Die Höhe von KdU richtet sich nach den Regelungen des Jobcenters, das die Leistungen gewährt. § 22 Absatz 1a SGB II findet keine Anwendung.

Die vorläufigen Leistungen sollten grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Wochen gewährt werden. Im Einzelfall kann die Gewährung von Leistungen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angemessen sein. Hat der/die Schutzberechtigte vor Ablauf dieses Zeitraums bereits den Umzug durchgeführt und sich bei dem dann zuständigen Jobcenter gemeldet, sind die vorläufig gewährten Leistungen nach den allgemeinen Regelung des § 42 Absatz 2 SGB I auf die nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen anzurechnen.

**Abwandlung Fall 1:** A gibt an, dass er in die Stadt S im Bundesland X ziehen möchte. Das Jobcenter im Bundesland Y leitet den Antrag an das Jobcenter in der Stadt S weiter. Das Jobcenter im Bundesland Y bewilligt A vorläufige Leistungen für 6 Wochen. 4 Wochen nach Bewilligung der vorläufigen Leistungen ist A in die Stadt S gezogen und meldet sich beim Jobcenter in der Stadt S. Dieser bewilligt den Antrag unter Anrechnung der vorläufig gewährten Leistungen.

#### **c) Sonderfall: Zuständigkeitsbestimmung wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein eAT vorliegt, sondern nur ein Anerkennungsbescheid**

Wird eine Person als schutzberechtigt anerkannt, erhält er/sie zunächst vom BAMF einen feststellenden Anerkennungsbescheid, aus dem sich der Wohnort zum Zeitpunkt der Anerkennung ergibt. Die Mitteilung über die Bestandskraft des Bescheides wird auch an die zuständige ABH gesandt, die den eAT ausstellt und auch erst eine Entscheidung zum Bestehen einer Zuweisung nach § 12a AufenthG trifft. Die Leistungsberechtigung selbst besteht aber bereits nach Ablauf des Monats in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde (Erlaubnisfiktion).

**Hinweis:** Die Leistungsberechtigung an sich besteht auch, wenn zwar kein eAT, aber eine Fiktionsbescheinigung vorliegt (§ 81 Absatz 5 AufenthG).

In den Fällen, in denen der/die Schutzberechtigte/r zum Nachweis seiner/ihrer Leistungsberechtigung lediglich einen Anerkennungsbescheid des BAMF vorlegt, welcher noch keine Angaben zu einer Wohnsitzzuweisung haben kann, ist wie folgt zu verfahren:

#### **aa) Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Der Schutzberechtigte ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dazu angehalten alle Unterlagen, die ihm zur Verfügung stehen, vorzulegen. Stimmt das Bundesland, dem dieser Ort zugehört mit dem Bundesland überein, in dem das angegangene Jobcenter liegt, ist das Jobcenter zuständig und kann nach den allgemeinen Grundsätzen einen Bewilligungsbescheid nach den allgemeinen Regelungen erlassen.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

**Hinweis:** zur Ermittlung des Bundeslandes, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens zugewiesen wurde, vgl. Ausführungen unter 2.2.2, A, aa).

Die Zuständigkeit ist sowohl im Fall, dass eine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 2 SGB II), als auch wenn keine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II) gegeben.

**Hinweis:** Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht wird und der Aufenthaltstitel eine entsprechende Zuweisung enthalten wird. In diesen Fällen, ist zu verfahren, als wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (s.u. lit. c) cc) in diesem Abschnitt).

### **bb) Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

In diesen Fällen kann die Zuständigkeit noch nicht abschließend geklärt werden.

#### **Gewährung von vorläufigen Leistungen**

Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter 2.2.2, A, b), bb) vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

#### **Anfrage an zuständige ABH**

Das Jobcenter hat die zuständige ABH aufzufordern, unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen Angaben dazu zu machen, ob der/die Schutzberechtigte einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG unterliegt. Die Frist kann entsprechend verkürzt werden, je nachdem, wie lange die Ausstellung des Anerkennungsbescheids bereits zurück liegt. Je länger der Zeitpunkt in der Vergangenheit liegt, desto kürzer kann die Frist gesetzt werden. Im Übrigen gilt der allgemeine Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X).

**Hinweis:** Hat das Jobcenter bereits Erkenntnisse darüber, dass der Schutzberechtigte oder eine Person mit der er in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen hat, einen Integrationskurs oder eine sonstige Maßnahme, die zur Integration beitragen soll begonnen hat, soll es diese der für die Ausstellung des Aufenthaltstitel zuständigen ABH mitteilen.

Dies gilt für alle Fälle in denen eine Abfrage bei einer ABH erfolgt.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung der ABH, wird davon ausgegangen, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt und das Jobcenter ist fortan gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Ansonsten ist wie oben dargelegt die Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Zuweisung zu bestimmen.

**Hinweis:** Um auf die geänderten Umstände, die sich aus einer verspäteten Rückmeldung der ABH ergeben angemessen reagieren zu können, kann der



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

Bewilligungszeitraum entsprechend kurz festgelegt werden. Erhält das angegangene Jobcenter erst nach Bewilligung der Leistungen eine Rückmeldung der ABH, dass eine Zuweisung gem. §12a AufenthG besteht, ist wie im Fall des nachträglichen Zuständigkeitswechsels zu verfahren (s. u.).

Dieser Hinweis gilt für alle Fällen in denen eine Rückmeldung der ABH fehlt und deshalb reguläre Leistungen nach dem SGB II zu erbringen sind.

**B. Anerkennung zwischen 6. August 2016 - 30. September 2016 (Übergangsfall)**

Wurde ein Schutzberechtigter zwischen dem 6. August 2016 - 30. September 2016 anerkannt, hängt es von der jeweiligen Praxis der einzelnen Bundesländer ab, ob bereits eine Eintragung zur Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel erfolgt ist (oder ein entsprechendes Dokument Angaben dazu enthält). Liegt eine solche vor, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt. Bei Schutzberechtigten die in diesem Zeitraum anerkannt wurden bzw. deren Aufenthaltstitel in diesem Zeitraum ausgestellt wurde, kann jedoch aus dem Umstand, dass keine Angaben zu einer Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel enthalten sind, nicht geschlossen werden, dass auch tatsächlich keine Zuweisung erfolgt ist. In diesen Fällen ist wie folgt dargelegt, vorzugehen:

**a) Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Ergibt sich aus dem Anerkennungsbescheid oder Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig und es werden Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen bewilligt.

**Hinweis:** Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

**b) Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach §12a AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach





**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**  
§ 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II.

Teilt die ABH mit, dass eine Zuweisung nach § 12a AufenthG besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt.

**Fall 2:** A wurde dem Bundesland X zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen. Die Anerkennung erfolgt am 10.8.2016 und A ist somit gem. § 12a AufenthG dem Bundesland X zugewiesen. Am 30.8.2016 erhält A seinen eAT, Angaben zu § 12a AufenthG enthält dieser nicht. A reist in das Bundesland Y und begründet dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Am 1.9.2016 beantragt A im Bundesland Y SGB II-Leistungen. Das Jobcenter überprüft die Angaben im eAT. Da A den Antrag nicht in dem Bundesland, dem er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen war, stellt, kontaktiert das angegangene Jobcenter die ABH im Bundesland X, die den eAT ausgestellt hat und bittet um unverzügliche Auskunft zu einer bestehenden Zuweisung. Es erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist. Der Antrag von A wird vom angegangenen Jobcenter weiter bearbeitet und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt. Das angegangene Jobcenter ist gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

### **C. Anerkennung zwischen 1. Januar 2016 - 5. August 2016 (Altfälle)**

Bei Schutzberechtigten, die zwischen dem 1. Januar 2016 - 5. August 2016 anerkannt wurden ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

#### **a) Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig.

**Hinweis:** Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

#### **b) Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist**

In diesen Fällen kann die Zuständigkeit noch nicht abschließend geklärt werden.

#### **c) Wohnsitz wurde in dem Bundesland vor dem 6. August 2016 begründet.**

Wurde der Wohnsitz vor dem 6. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich in den Altfällen aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zuge-



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

wiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Das angegangene Jobcenter muss mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter 2.2.2, A, b), bb) vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

Dies gilt nicht, wenn die zuständige Landesregierung die Jobcenter darüber informiert hat, dass in den Altfällen eine Rückfrage bei der zuständigen ABH nicht geboten ist. Das angegangene Jobcenter ist dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

**d) Wohnsitz wurde in dem Bundesland nach dem 5. August 2016 begründet.**

Wurde der Wohnsitz in den Altfällen nach dem 5. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach §12a AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es sollen keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter 2.2.2 A. b) bb) vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

**2.2.3 Änderungen der Umstände nach Leistungsbewilligung**

**A. Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Leistungsbewilligung**

**a) Auswirkungen auf Bewilligungsbescheid**

Wechselt die/der Schutzberechtigte nachdem ein Bewilligungsbescheid von dem zuständigen Jobcenter erlassen worden ist, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat dies die regulären Rechtsfolgen. Sobald ein Fall des § 7 Absatz 4a SGB II vorliegt, erhält der/die Schutzberechtigte entsprechend keine Leistungen mehr. Liegt der neu begründete gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des zugewiesenen Gebiets kommt auch eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides gem. § 48 SGB X und eine Weiterleistungspflicht nach § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Betracht.

**Fall 4:** A hat in dem ihm zugewiesenen Bundesland Leistungen beantragt, diese wurden bewilligt. 3 Monate nach Leistungsbewilligung verlegt A seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen anderen Ort außerhalb des zugewiesenen Gebiets. Es kommt eine Aufhebung des Bewilligungsbescheids nach § 48 SGB X in Betracht, liegt der neue Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs entfällt der Anspruch gemäß § 7 Absatz 4a SGB II.



## **b) Verfahren nach Ablauf des Bewilligungszeitraums**

Läuft ein Bewilligungszeitraum aus und hat der/die Schutzberechtigte mittlerweile seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Ort begründet, hat das neu angegangene Jobcenter entsprechend den obigen Ausführungen, abhängig vom Zeitraum, in dem der/die Schutzberechtigte erstmals anerkannt wurde, eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durchzuführen und eventuelle Rückfragen bei den ABH zu stellen.

### **B. Erlass einer Zuweisung und eines damit verbundenen Zuständigkeitswechsels nach Leistungsbewilligung**

Gem. § 12a Absatz 7 AufenthG wurde allen Schutzberechtigten, die nach dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen bzw. kann ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 2, Absatz 3 AufenthG zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass auch Schutzberechtigten, die bereits einen gewöhnlichen / tatsächlichen Aufenthalt begründet haben und bereits Leistungen nach dem SGB II beziehen, ein abweichender Wohnsitz zugewiesen wurde bzw. zugewiesen werden kann.

War das den Bescheid erlassende Jobcenter zum Zeitpunkt der Bewilligung zuständig, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, ob die Leistungen entsprechend des Bewilligungsbescheides weiter gewährt werden oder der Bewilligungsbescheid für die Zukunft aufgehoben werden kann oder muss. Hierbei sind die generellen Mitwirkungspflichten von Leistungsberechtigten und Kriterien des Vertrauensschutzes zu beachten.

Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraums dem/der Leistungsbezieher/in ein Wohnsitz gem. § 12a AufenthG zugewiesen und wird dies bekannt, ist der/die Schutzberechtigte auf die Rechtsfolgen, insbesondere auf die Pflicht, seinen Wohnsitz im zugewiesenen Gebiet zu nehmen, hinzuweisen. Dass ein entsprechender Hinweis erfolgt ist, ist zu dokumentieren. Es kann auch ein Hinweis auf einen Antrag gem. § 12a Absatz 5 AufenthG erfolgen.

Der Umstand, dass dem/der Schutzberechtigten gegenüber eine Wohnsitzzuweisung erfolgt ist, stellt eine Veränderung in den Verhältnissen gem. § 60 Absatz 1 Nummer 2 SGB I dar, die der/die Schutzberechtigte verpflichtet ist mitzuteilen. Darauf ist der/die Schutzberechtigte hinzuweisen. Die unterlassene Mitteilung über eine Änderung bezüglich der Wohnsitzzuweisung kann im Einzelfall zudem auch ein sozialwidriges Verhalten i. S. d. § 34 Absatz 1 SGB II darstellen. Liegen keine Gründe für eine Aufhebung vor, muss die bislang zuständige Behörde gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X die bewilligten Leistungen gewähren, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.

Es muss in diesen Fällen bei jedem Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der aufenthaltsrechtliche Status und das Bestehen einer Wohnsitzauflage durch den bearbeitenden Mitarbeiter des Jobcenters nach den o.g. Regelungen über die Zuständigkeit eines Jobcenters geprüft werden.

Endet der Bewilligungszeitraum und hat der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Wohnsitz nicht im zugewiesenen Gebiet begründet, können, wenn keine Weitergewährung gemäß § 2 Absatz 3 SGB X erfolgt, vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I erbracht werden. Diese sind erforderlich, wenn der/die Schutzberechtigte bisher keine Gelegenheit hatte, in das ihm/ihr zugewiesene Gebiet zu ziehen.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **2.2.4 Allgemeine Hinweise**

#### **A. Leistungsbewilligung durch unzuständiges Jobcenter**

Hat ein von Anfang an unzuständiges Jobcenter einen Bewilligungsbescheid erlassen und leistet daraufhin, ist der zugrundeliegende VA rechtswidrig, aber nicht nichtig, § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 40 Absatz 3 Nr. 1 SGB X.

Ob eine Rücknahme für die Vergangenheit oder Zukunft möglich ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen. Auch sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, insbesondere ob Pflichtverletzungen oder ein sonstiges sozialwidriges Verhalten vorliegen.

#### **B. Meldung an Ausländerbehörde**

Die Ausländerbehörde unverzüglich über einen dem Träger bekannt gewordenen Verstoß gegen die Wohnsitzregelung zu unterrichten, da es sich grundsätzlich um eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit handelt.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **2.3 Änderung der Zuständigkeit der gE**

Der mehrmalige Wechsel der örtlichen Zuständigkeit führt zu einem erheblichen Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand in den gE. Insbesondere bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen ist häufiger davon auszugehen, dass sie nach ihrer Anerkennung des Öfteren in kurzen zeitlichen Abständen den Wohnsitz wechseln werden, etwa um schnellstmöglich außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung wohnhaft zu werden, an den Ort weiterer Familienmitglieder überzusiedeln oder um eine Ausbildung bzw. Arbeit aufnehmen zu können.

Bei einem Umzug innerhalb des ersten Bewilligungszeitraums (BWZ) sind daher folgende Punkte zu beachten:

- Durch den Umzug in den Bereich einer anderen gE endet die **örtliche Zuständigkeit** der gE des Wegzugsortes nach § 36 SGB II. Die Bundesleistungen sind, um eine Zahlungsunterbrechung zu verhindern (vgl. § 2 Absatz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]), im bereits bewilligten Umfang wie bisher bis zum Ablauf des Umzugsmonats durch die abgebende gE weiterzuzahlen (vgl. [FW](#) zu § 36 SGB II, Rz. 36.15ff).
- Für die Leistungserbringung durch die gE des Zuzugsortes ist nach § 37 SGB II ein erneuter **Antrag** auf Arbeitslosengeld II (Alg II) erforderlich. Dabei entscheidet diese gE, ob sie die Vorlage des Mietvertrages und ggf. weiterer Nachweise über durch den Umzug veränderte, für die Leistungsbewilligung relevante Aufwendungen genügen lässt. Im Rahmen des neu zu erlassenden Bewilligungsbescheids legt sie auch einen neuen BWZ von bis zu 12 Monaten fest. Bei Bedarf fordert – bis zu der Einführung der eAkte SGB II – die aufnehmende gE die zahlungsbegründenden Unterlagen an (z. B. bei der abgebenden gE oder den antragstellenden Personen).
- Bei ihrer Entscheidung kann sich die gE des Zuzugsortes in Bezug auf die **Prüfungstiefe** der Anspruchs- und Leistungsvoraussetzungen für die *Bundesleistungen* an der Entscheidung der abgebenden gE orientieren. Sie kann von einer erneuten Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II absehen. Lediglich die *in die kommunale Verantwortung fallenden Leistungen* (vgl. z. B. §§ 22 Absatz 1, 28 SGB II) sind gemäß den vorzulegenden Unterlagen den aktuellen Verhältnissen nach dem Umzug anzupassen. Ob hierfür erneut vollständige Antragsunterlagen (Hauptantrag samt Anlagen zuzüglich der notwendigen Belege) erforderlich sind, entscheidet die gE des Zuzugsortes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.
- Dabei ist daran zu denken, dass bei noch fehlenden Unterlagen (z. B. des neuen Mietvertrags) im Rahmen der erneuten Antragstellung die SGB II-Leistungen **vorläufig bewilligt** werden können (§ 41a SGB II)
- Eine **Erstattung** der Bundesleistungen zwischen den beiden beteiligten gE nach § 2 Absatz 3 Satz 2, 3 SGB X i. V. m. § 102 SGB X findet nicht statt (vgl. auch [FW](#) zu § 36 SGB II, Rz 36.20).
- Dies gilt auch, wenn Leistungsberechtigte sehr kurzfristig vor Monatsende mitteilen, dass sie Ende des Monats umziehen werden und die Überweisung der Leistungen für den Folgemonat von der gE des Wegzugsorts nicht mehr rückgängig gemacht werden kann: Es erfolgt keine Erstattung der Bundesleistungen von der gE des Zuzugsorts.
- Auch im Hinblick auf die kommunalen Leistungen erfolgt eine Aufhebung der bisherigen Festsetzung durch die gE des Wegzugsorts und eine Neufestsetzung durch die gE des Zuzugsorts.



### **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

- Im Regelfall sind die **kommunalen Leistungen** bereits bis zum Ende des Umzugsmonats ausgezahlt. Einer Korrektur bedarf es nur insoweit, als diese Leistungen nicht gerechtfertigt sind (z. B. bei doppelter Mietzahlung möglich). Nur in diesen Fällen bedarf es einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligungsentscheidung über kommunale Leistungen ab dem Umzugstag und der Erstattung durch die leistungsberechtigte Person.
- Die gE des Zuzugsortes entscheidet über die kommunalen Leistungen (insbesondere nach § 22 SGB II) ab dem Umzugstag. Sie regelt, ob im Einzelfall die Übernahme einer nicht vermeidbaren **doppelten Mietzahlung** in Betracht kommt.

Bei Vorsprache der leistungsberechtigten Person bei der neu aufnehmenden gE prüft diese mittels der Fachverfahren VerBIS und ALLEGRO (bundesweit lesender Zugriff [„Lesen“], kann einzeln vergeben werden und ist von der Befugnis „Feststellen“ und „Anordnen“ umfasst), ob der Umstand des Umzugs bei der abgebenden gE bereits bekannt ist und die Leistungen dort bereits eingestellt wurden. Ist dies nicht eindeutig erkennbar, informiert die neu zuständige gE die Vorgängerin, um Doppelbezug zu vermeiden. Die abgebende gE stellt die Leistungen wie oben beschrieben mit Ablauf des Umzugsmonats ein. Ab dem darauf folgenden Monat nimmt die neu zuständige gE die Leistungszahlung auf.

Wenn es sich bei dem abgebenden oder aufnehmenden JC um einen zugelassenen kommunalen Träger (zkT) handelt, sind weitere Verfahrensschritte (z. B. Übermittlung der Angaben zur Person, zur Bedarfsgemeinschaft [BG] und zu den relevanten Bedarfen in Form eines Datenblatts) erforderlich. Bund, Länder, BA und kommunale Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, zügig praktisch handhabbare Austausch- und Datenübernahmemöglichkeiten zu erörtern, um an den Schnittstellen Verbesserungen und Verfahrensvereinfachungen zu erreichen.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **3. Antrag auf SGB II-Leistungen**

#### **3.1 Antragsformulare**

Antragstellerinnen und Antragstellern sind die bekannten [Antragsformulare](#), namentlich der Hauptantrag mit Anlagen, auszuhändigen.

Zur Vermeidung von langen Wartezeiten in den gE kann es sich anbieten, die Antragstellung in den Räumlichkeiten von Wohnheimen o. ä. durch Kräfte der gE vorzunehmen.

Für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ergeben sich keine Besonderheiten. Insbesondere kommt der Einsatz von besonderen Kurzanträgen nicht in Betracht. Sie sind für eine Fristwahrung nicht erforderlich und würden gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Die Prüfung der Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Lebensumstände der antragstellenden Personen nach Maßgabe dieser Weisung.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nebst allen Anlagen wird nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt (siehe auch [Informationsmaterialien in fremder Sprache](#)).



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **3.2 Sonderfall: Antragstellung in den Erstaufnahmeeinrichtungen**

Eine Antragstellung in Erstaufnahmeeinrichtungen wird nicht empfohlen, weil

1. derzeit das Risiko ungesteuerter Antragstellungen auch durch potentiell nicht Berechtigte besteht,
2. eine Antragstellung in der Erstaufnahmeeinrichtung wegen der grundsätzlich bestehenden freien Wohnortwahl nach Anerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus nicht sinnvoll ist (ggf. Unzuständigkeit der gE am Sitz der Erstaufnahmeeinrichtung, Vermeidung von Doppelanträgen) und
3. das Zusammenführen gestellter Anträge bei einer nicht zuständigen gE und der Antragstellerinnen und Antragsteller am Ort der zuständigen gE nicht durchgängig sichergestellt werden kann.

Ob davon aufgrund örtlicher Besonderheiten gleichwohl Gebrauch gemacht wird, obliegt der Entscheidung der gE vor Ort. Diese stellt ggf. die Weiterleitung von Anträgen an die zuständige gE sicher (§ 16 SGB I).





## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **3.3 Gruppeninformationsveranstaltungen am neuen Wohnort**

Falls (kurzfristig) das Aufkommen von Anträgen in einer gE deutlich zunimmt, ist daran zu denken, einschlägige Informationen hierzu für eine größere Gruppe im Rahmen einer Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird den regelmäßig begrenzten Kapazitäten, insbesondere von Personal und Räumen, Rechnung getragen. Es lassen sich regelmäßig wiederholende Fragen, so zum Antragsprozess und zum Verfahrensablauf (u. a. Ansprechpartnerinnen und -partner, Öffnungszeiten, erforderliche Unterlagen, leistungsrechtliche Fragen), gegenüber einem größeren Personenkreis einmalig beantworten. Darüber hinaus können Ausfüllhinweise für die Anträge gegeben werden. Solche Termine mit diesen Inhalten sind in Ergänzung zu den Einzelberatungen denkbar.

Für Gruppeninformationen steht im Intranet eine PowerPoint-Präsentation zur Verfügung (Pfad: unter „BA Intranet » SGB II » Migration und Flucht » [Leistungsgewährung](#)“). In dieser werden die wesentlichen und relevanten Informationen zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld kurz dargestellt (z. B. Voraussetzungen, Leistungsarten, Kranken- und Pflegeversicherung). Unter „Migration und Flucht“ (Pfad: „BA Intranet » SGB II » [Migration und Flucht](#)“) lassen sich weitere Informationen (z. B. Referenzprozess, Erstkontakt) abrufen.

Bei Antragstellerinnen und Antragstellern mit Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz sind Gruppenveranstaltungen sinnvoll, um den optimalen Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu gewährleisten. So werden diese Dienste effizient eingesetzt, da nicht für jede antragstellende Person separat eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Entscheidung über die Durchführung solcher Veranstaltungen obliegt der gE.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **3.4 Identitätsfeststellung bei der Antragstellung**

Bei der erstmaligen Antragstellung ist die Identität der antragstellenden Person zu prüfen. Eine Identitätsprüfung der evtl. anderen Mitglieder der BG ist aufgrund der Vertretungsregelung des § 38 SGB II grundsätzlich nicht notwendig. Insbesondere ist für die Antragstellung die persönliche Vorsprache aller im Antrag genannten Personen **nicht** notwendig. Die weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft können auch durch die Vorlage von Ausweisdokumenten verifiziert werden. Die persönliche Prüfung der Identität (inkl. Abgleich des Gesichts mit dem Lichtbild) ist daher nur bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller erforderlich. Die Prüfung ist anhand geeigneter Nachweise (soweit vorhanden Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis, Reiseausweis, Ersatzdokument oder andere mit Lichtbild versehene amtliche Bescheinigung) vorzunehmen. Sollte ein Identitätsnachweis kein Lichtbild enthalten, ist auf den Antragsunterlagen zu vermerken, welcher Nachweis der Identitätsprüfung zugrunde lag. Kann die antragstellende Person einen entsprechenden Identitätsnachweis mit Lichtbild nicht vorlegen, ist sie aufzufordern, dies nachzuholen.

Für die Gruppe der Drittstaatsangehörigen ist es ratsam, mit der jeweils zuständigen kommunalen Behörde (z. B. Ausländerbehörde, Sozialamt) für den Bedarfsfall eine Absprache über weitergehende Identifikationsmöglichkeiten zu treffen.

Zur Prüfung von Verdachtsfällen gefälschter Dokumente wurde vom bayerischen Landeskriminalamt die Anwendung DOKIS (Dokumenten-Informationen-System) zur Verfügung gestellt. Die Anwendung beinhaltet sowohl detaillierte Beschreibungen als auch bildliche Darstellungen echter und gefälschter Ausweisdokumente nahezu aller Staaten.

Da DOKIS höchst sensible Informationen enthält, die vertraulich zu behandeln sind und die nicht an Unberechtigte weitergegeben werden dürfen, ist mit der Vergabe der Zugriffsberechtigungen restriktiv umzugehen. Die Berechtigungen dürfen nur für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingerichtet werden, die Identitätsprüfungen von Antragstellerinnen und Antragstellern bzw. deren Bevollmächtigten durchführen. Weitere Informationen, u. a. zu den Zugriffsberechtigungen, sind in der Verfahrensinformation SGB II vom [11.12.2013](#) (Punkt 8 und Anlage 3) sowie [17.04.2014](#) enthalten.

#### Sonderfall Asylberechtigte, Flüchtlinge und Schutzbedürftige:

In der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und -bewerber wird ein Ankunftsnachweis ausgestellt. Dieser enthält ein Lichtbild und bescheinigt, dass die Person als Asylsuchender erkenntnisdienlich behandelt und registriert worden ist, aber noch keinen Asylantrag stellen konnte. Mit Stellung des Asylantrags zu Beginn des förmlichen Asylverfahrens wird als Ausweisdokument eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Dieses Dokument weist die Inhaberin bzw. den Inhaber als asylantragstellende Person aus und belegt, dass sie bzw. er sich rechtmäßig in Deutschland aufhält. Nach der Anerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus erhält die antragstellende Person einen Anerkennungsbescheid sowie zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel (mit Bild) als elektronischen Aufenthaltstitel, dessen Ausstellung einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Im Bearbeitungszeitraum wird zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

#### Muster

- der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender,
- des [Ankunftsnachweises](#),
- einer Aufenthaltsgestattung,
- eines Anerkennungsbescheids,



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

- einer Fiktionsbescheinigung,
- einer Vorladung der Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels und
- eines befristeten Aufenthaltstitels

sind in der [Anlage 1](#) abgebildet. Eine Zusammenfassung des Ablaufs enthält der Flyer „[Wichtige Informationen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland](#)“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Datenerfassung von Flüchtlingen in STEP wird durch die Erfassung AZR-Nummer unterstützt. Nähere Informationen können der Weisung „[Weisung 201602015 vom 22.02.2016 – IT-unterstützte Prozessänderung im Kontext geflüchteter Menschen](#)“ entnommen werden.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **3.5 Antragsverfahren**

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nach § 37 Absatz 1 SGB II nur auf Antrag gezahlt. Sie werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht, wobei der Antrag auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Absatz 2 SGB II).

Leistungsausschlüsse und vorrangige Leistungen können zu problematischen Fallgestaltungen führen. Denn für die Frage, **ab welchem Zeitpunkt** anerkannte Personen leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, ist danach zu unterscheiden, **welche Schutzform** zuerkannt worden ist:

- **Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a Absatz 1 GG)**

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem das BAMF Ausländerinnen und Ausländer als Asylberechtigte anerkannt oder ein Gericht das BAMF zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG). Das heißt, diese Personen sind für den laufenden Monat, in dem die Anerkennung ausgesprochen wurde, noch leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und daher von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG).

- **Zuerkennung von internationalem Schutz (§§ 3, 4 Asylgesetz [AsylG])**

**a) Einheitliche Entscheidung**

Wenn die Behörde einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtling - „kleines Asyl“, § 3 AsylG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG) oder als subsidiär Schutzberechtigte/r (§ 4 AsylG i. V. m. § 60 Absatz 2 AufenthG) insgesamt ablehnt und sich die Betroffenen gegen die Entscheidung gerichtlich erfolgreich wehren, entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG nicht schon mit Ablauf des Monats, in dem das Gericht die Behörde zur Anerkennung als GFK-Flüchtling oder Schutzberechtigte/r verurteilt, sondern erst mit Ablauf des Monats, in dem die Behörde den oder die Betroffene tatsächlich anerkannt hat (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 AsylbLG). Entsprechend ist der oder die Betroffene auch erst ab diesem Zeitpunkt anspruchsberechtigt nach dem SGB II.

**b) sog. gespaltene Behördenentscheidung**

Eine gespaltene Behördenentscheidung liegt vor, wenn Asylsuchende Asyl im Sinne von Artikel 16a GG begehren, aber nur als GFK-Flüchtling anerkannt werden oder nur subsidiären Schutz erhalten. Gleiches gilt, wenn Asylsuchende beantragt haben, als GFK-Flüchtling anerkannt zu werden und nur subsidiären Schutz erhalten. Der positive Teil der Behördenentscheidung (Anerkennung als GFK-Flüchtling oder Schutzberechtigte/r) wird sofort (d. h. mit Bekanntgabe) unanfechtbar. Ab dem Ablauf des Monats der Bekanntgabe entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG und Betroffene werden leistungsberechtigt nach dem SGB II. Ob die Betroffenen gerichtlich gegen den ablehnenden Teil der Behördenentscheidung vorgehen, ist für die Unanfechtbarkeit der Anerkennung als GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/r und damit den Wechsel ins SGB II irrelevant.

Bei derartigen Fallgestaltungen sind die Antragstellerinnen und Antragsteller bei Antragsabgabe darüber zu beraten, dass sie aktuell noch bis Monatsende wegen des Eingreifens des besonderen Sicherungssystems des AsylbLG von dem Bezug von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind. Dies kann auch bereits Inhalt einer [Gruppeninformation](#) sein.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Nach Wegfall des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG sollen - sofern erforderlich - die Möglichkeiten von kurzfristigen Leistungen nach dem SGB II ausgeschöpft werden (vgl. [Kapitel 7 - Vorläufige Gewährung von SGB II-Leistungen/Vorschusszahlung](#)).

**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

Sofern eine Antragstellung ab dem Ersten des Folgemonats erfolgt, sind – bei dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen – ab diesem Zeitpunkt SGB II-Leistungen zu gewähren. Wird trotz der Beratung eine sofortige Antragstellung gewünscht, ist der Leistungsausschluss gleichwohl zu beachten. Ein gesonderter Ablehnungsbescheid für diesen (laufenden) Teilmonat ist entbehrlich; es bedarf lediglich einer entsprechenden Begründung im Bewilligungsbescheid.

Doppelbezug kann durch den bestehenden Basisdienst für Stammdaten der IT (STEP) vermieden werden, indem auf die korrekte Schreibweise des Namens auch der Angehörigen geachtet wird. Trotz aller Sorgfalt ist nicht auszuschließen, dass der Name abweichend bereits im Stammdatensystem erfasst wurde. Vor jeder Neuanlage eines Personendatensatzes muss daher eine Premiumsuche im Stammdatensystem durchgeführt werden, da nur bei dieser die Suche ohne Einschränkungen auf bestimmte Kundendaten erfolgt und im gesamten Datenbestand auch nach Dritten und nach dem letzten Namen eines Kunden gesucht wird. Hierbei ist die Suche mit Platzhaltern unbedingt anzuraten. Dabei ersetzt „\*“ im Suchbegriff eine beliebige Anzahl von Zeichen, während „?“ genau ein Zeichen ersetzt (es kann mehrfach hintereinander verwendet werden).

Beispiel:

Um Hans Mustermann mit seinen unterschiedlichen Schreibweisen zu finden, bietet sich folgende Abfrage an: Es wird in der Premiumsuche unter Nachname „must\*“ eingegeben und der Suchvorgang gestartet. Damit werden folgende Ergebnisse auch ausgegeben:

- Mustermannl, Hans
- Musterman, Hans
- Mustremann, Hans
- Mustermann, Hans-Jürgen
- Mustermann, Emma Sophie
- Musterfrau, Lotta Nele
- Zufall, Hans (früherer Name: Mustermann)

Um die konkrete Person herauszufinden, sind die weiteren Angaben aus der Ergebnisliste sowie Angaben aus den einzelnen Datensätzen zu nutzen.

Im Mai 2016 wurde eine [Information „Zugriff auf das AZR“](#) zur Nutzung des Web-Portals zum AZR veröffentlicht. In diesem Zusammenhang gibt es weitere Suchmöglichkeiten.



### **3.6 Antragstellung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher unter 25 Jahre**

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden vom Jugendamt in Obhut genommen. Ihnen werden in diesem Rahmen Leistungen nach dem SGB VIII gewährt, so dass wegen des Vorrangs dieser Leistungen Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II grundsätzlich nicht besteht (§ 9 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII). Bei jungen Volljährigen ist zu prüfen, ob und inwieweit weitere Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden (§ 41 SGB VIII) und ob insoweit ein Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen ist. Soweit der Vorrang nicht greift oder keine Leistungen erbracht werden, stehen diesen Personen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung.

Grundsätzlich steht Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz den Eltern (auch Pflegeeltern) zu.

Unbegleitete (alleinstehende) Kinder können – in der Regel maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – ggf. einen Anspruch auf Kindergeld für sich selbst haben, wenn sie Vollwaisen sind oder den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen (§ 1 Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz – BKGG). Ist diesen Kindern der aktuelle Aufenthaltsort ihrer Eltern verlässlich und nach ihren nachvollziehbaren Angaben bekannt, sind sie, auch wenn die weiteren Voraussetzungen nach dem BKGG vorliegen, nicht zur Antragstellung auf Kindergeld aufzufordern, da dann davon auszugehen ist, dass kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



### **3.7 Familiennachzug**

Anerkannte Asylberechtigte und Personen mit internationalem Schutz können Aufenthaltstitel für ihre Familie zum Zweck des Familiennachzugs beantragen, auch wenn sie in Deutschland deren Lebensunterhalt zunächst nicht sicherstellen können. Die Beantragung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung von internationalem Schutz erfolgen. Die Einreise erfolgt in der Regel mit einem nationalen Visum. Die Familienangehörigen müssen vor Ablauf ihres Visums einen Aufenthaltstitel nach §§ 27 ff. AufenthG beantragen.

Die nach den Regelungen des 6. Abschnitts des AufenthG ausgestellten Aufenthaltstitel für Familienangehörige sind gleichlaufend zu den Regelungen, nach denen die jeweilige Bezugsperson (von der die Familienangehörigen ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird. Somit besteht bereits ab dem Zeitpunkt der Einreise mit einem nationalen Visum zum Zweck des Familiennachzugs nach § 6 Absatz 3 AufenthG i. V. m. § 27 ff. AufenthG zu einem anerkannten Flüchtling ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Seit dem Asylpaket II ist der Familiennachzug für Personen mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von 2 Jahren ausgesetzt. Die Möglichkeit der Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen nach §§ 22, 23 AufenthG bleibt daneben bestehen. Die Entscheidung trifft die zuständige Auslandsvertretung, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Sofern ein Aufenthaltstitel nachgewiesen wird, ist von dessen Rechtmäßigkeit auszugehen.



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

**3.8 Kontoeröffnung**

Derzeit besteht weiterer Abstimmungsbedarf im Hinblick auf die Identitätsnachweise, die zur Eröffnung eines Basiskontos erforderlich sind. Die Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgt nach Abschluss.



## Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)

### 3.9 Sachverhaltsprüfung im Rahmen der Antragstellung (Erstbeantragung in der gE)

Für die Antragstellung ist der Hauptantrag mit ggf. weiteren Anlagen zu nutzen. Die Angaben sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Zu prüfen ist von der sachbearbeitenden Stelle der gE hierbei, ob es der antragstellenden Person möglich ist, entsprechende Nachweise vorzulegen. In diesem Zusammenhang reicht es aus, wenn nach Überzeugung der jeweiligen Bearbeiterin oder des jeweiligen Bearbeiters die Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers zutreffend sind. Der Sachverhalt muss daher aus Sicht der gE soweit feststehen, dass sich ihre Mitarbeiterin oder ihr Mitarbeiter von dem Vorliegen der Voraussetzungen selbst überzeugen kann.

Zur Angabe der Vermögensverhältnisse ist die Anlage VM auszufüllen. Wird das Vorhandensein von Vermögen verneint, darf die Bearbeiterin oder der Bearbeiter diese Angabe dann ihrer bzw. seiner weiteren Antragsbearbeitung zugrunde legen, wenn sie bzw. er von deren Richtigkeit überzeugt ist. Das ist dann der Fall, wenn die sachbearbeitende Stelle die Angabe für überwiegend wahrscheinlich hält, insbesondere weil es keine weiteren Hinweise darauf gibt, dass Vermögenswerte vorhanden sind.

Haben Personen mit Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutzstatus die Frage nach – gerade in ihrem Heimatland befindlichem – Vermögen (über den Freibeträgen) bejaht, ist seine Verwertbarkeit zu prüfen, etwa ob es sich in einer aktuellen Krisenregion befindet. Diese Angaben sind dann von der sachbearbeitenden Person zu prüfen. Zur Verwertbarkeit von Vermögen siehe Kapitel [Vermögen](#).

#### Beispiel 1:

Die anerkannte Asylberechtigte gibt an, in ihrem Heimatland Eigentümerin einer Immobilie zu sein. Es befände sich in einem aktuell umkämpften Gebiet. Derzeit bestünde keinerlei Verwertungsmöglichkeit.

Da amtsbekannt ist, dass die Region Krisengebiet ist bzw. in der Region bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen, werden die Angaben von der sachbearbeitenden Person als zutreffend erachtet und der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt.

#### Beispiel 2:

Der Antragsteller teilt im Rahmen der Anlage VM mit, dass ihm kein Vermögen zur Verfügung stehe. Er legt keine weiteren Nachweise außer seinen Bewilligungsbescheid auf Leistungen nach dem AsylbLG vor.

Leistungen nach dem AsylbLG werden ebenso wie im SGB II bedürftigkeitsabhängig gewährt. Da es keine sonstigen Hinweise auf Vermögen des Antragstellers gibt, wurde von ihm Vermögenslosigkeit nachvollziehbar dargelegt.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **3.10 Weitere lokale Maßnahmen zur effektiven Antragsbearbeitung**

Es empfiehlt sich für die gE, Lösungen zu entwickeln, die den jeweiligen regionalen und den sonstigen Gegebenheiten angepasst sind. Wichtig ist, dass alle beteiligten Institutionen (z. B. Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service, Sozialamt, Ausländerbehörde) eng abgestimmt und im Idealfall an einem Ort zusammenarbeiten. Die gE sind selbst dafür verantwortlich, über lokale Maßnahmen und entsprechende Verfahren zu entscheiden.

Von Praktikerinnen und Praktikern wird berichtet, dass sich innerhalb der gE bei einer kurzfristigen Steigerung von Antragstellungen die Einrichtung von Sonderteams, in denen die (Erst-)Anträge (z. B. nach Anerkennung Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutzstatus) teilweise oder abschließend und ggf. inklusive Zahlbarmachung bearbeitet werden, anbieten kann. Eine andere Möglichkeit ist die Schaffung zentraler Anlaufstellen für ausländische Staatsbürger, in denen die lokale gE mit der Kommune zusammenarbeitet. Dort können aus einer Hand Hilfen für die Sicherung des Lebensunterhalts und die berufliche Integration zur Verfügung gestellt werden.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **3.11 Sonderfall: Schnittstelle zwischen gE und Kommune bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen**

Einen wesentlichen Erfolgsfaktor für einen reibungslosen Übergang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt eine funktionierende Schnittstelle zwischen der gE und der Kommune dar. In den Fällen, in denen sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Anerkennung noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung (nach § 44 AsylG) befindet, ist die funktionierende Schnittstelle ggf. auf die Landesbehörden zu erweitern. Denn die Zuständigkeit für die Erstaufnahmeeinrichtungen liegt bei den Ländern.

In den Kommunen sind die Aufgaben während der Durchführung des Asylverfahrens und nach der Anerkennung unterschiedlich geregelt (z. B. Ausländerbehörde, Sozialamt). Es bietet sich daher eine laufende dezentrale Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde an; die datenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Dabei kann das gemeinsame Erarbeiten von Checklisten für antragstellende Personen hilfreich sein, um den Übergang von der Kommune zur gE zu erleichtern. Die auszuhändigenden Checklisten sollten dazu in unterschiedlichen Sprachen abgefasst werden und Informationen enthalten, welche Unterlagen zur Antragstellung bei der gE benötigt werden. Unterstützend ist die Angabe von Kontaktdaten (Standorte, Öffnungszeiten, Adressen, Telefonnummern) der zuständigen gE vorteilhaft.

#### Beispiel:

Die örtlich zuständige Stelle der Kommune (z. B. das Sozialamt) erklärt sich bereit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gE für Auskünfte im Rahmen einer Hotline, über die direkt die zuständige Abteilung erreichbar ist, zur Verfügung zu stehen. Diese Auskünfte werden jedoch nur erteilt, wenn die betreffende antragstellende Person einverstanden ist und zur Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes an dem Telefonat teilnimmt. Hierdurch kann ein zügiger Informationsaustausch gewährleistet werden. Die antragstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass keine Verpflichtung besteht, an diesem Verfahren teilzunehmen. Die Verweigerung der Teilnahme hat keine leistungsrechtlichen Folgen.



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

**4. Datenübernahme von BAMF und Ausländerbehörde**

Die Übernahme von Stammdaten aus dem BAMF-System MARIS in STEP steht zur Verfügung (1. Stufe). Nähere Informationen können der Weisung „[Weisung 201602015 vom 22.02.2016 – IT-unterstützte Prozessänderung im Kontext geflüchteter Menschen](#)“ entnommen werden.

Es wird daher angeraten, vorgelegte Dokumente (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender bzw. Ankunftsnachweis) über die Abfrage der entsprechenden AZR-Nummer zu verifizieren. 2016 ist ein weiterer Ausbau der Schnittstelle zwischen STEP und dem Ausländerzentralregister (AZR) zur Übernahme vermittlungsrelevanter Daten nach VERBIS sowie des Aufenthaltsrechtlichen Status vorgesehen (2. Stufe). Die übernahmefähigen Daten ergeben sich aus § 18b Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz). Im Mai 2016 wurde ne [Information „Zugriff auf das AZR“](#) zur Nutzung des Web-Portals zum AZR veröffentlicht.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **5. Bewilligungsdauer**

Nach der gesetzlichen Regelung kann der BWZ auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist. Die Bewilligung des Erstantrags für zwölf Monate sollte daher der Regelfall sein. Anders verhält es sich bei einer vorläufigen Bewilligung: In diesen Fällen sollte der BWZ höchstens sechs Monate betragen.

Bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen liegen die Voraussetzungen für eine 12-monatige Bewilligung regelmäßig vor. Mit unterjährigen Veränderungen ist bei ihnen dann nicht zu rechnen, wenn sie kein Einkommen erzielen sowie Vermögen nicht oder nur innerhalb der Freibeträge vorhanden ist und beides bei der Leistungsgewährung auch nicht berücksichtigt worden ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der BWZ nicht über die Befristung des Aufenthaltstitels hinausreicht.

Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 1. Alternative AufenthG werden in der Regel für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgestellt, bei Aufenthaltstiteln nach § 25 Absatz 2 Satz 1 2. Alternative AufenthG verkürzt sich der Zeitraum auf 1 Jahr.

Nach der Anerkennung durch das BAMF beantragen die Ausländerinnen und Ausländer beim zuständigen Ausländeramt einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Im Zeitraum von der Beantragung bis zur Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels wird der Ausländerin oder dem Ausländer eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Werden von der Ausländerbehörde zunächst nur Termine für die Beantragung eines Aufenthaltstitels vergeben, ist von einem Fiktionszeitraum auszugehen. Im Fiktionszeitraum, also dem Zeitraum zwischen Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG und der Ausstellung eines Aufenthaltstitels ist beim Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen bereits von einem Leistungsanspruch nach dem SGB II auszugehen. Leistungen sind daher ab Antragstellung zunächst vorläufig zu bewilligen.



## Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)

### 6. Anspruchsvoraussetzungen

#### 6.1 Leistungsberechtigte

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II sind in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 SGB II normiert und in den [FW](#) zu § 7 SGB II beschrieben. Sie sind anhand der Antragsunterlagen und der Angaben der antragstellenden Personen zu prüfen.

#### Sonderfall Asylberechtigte, Flüchtlinge und Schutzbedürftige:

Die Leistungsberechtigung nach dem SGB II sowie die Zuständigkeit für die Betreuung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ergeben sich aus der Übersicht [„Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer“](#).

Eine Herausforderung für die Bewilligung von SGB II-Leistungen besteht dann, wenn die antragstellende Person angibt, mit mehreren Frauen „verheiratet“ zu sein. Für die Bildung einer BG im Sinne von § 7 Absatz 3 Nummer 3 SGB II bedarf es nicht notwendigerweise einer Ehe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Diese bildet nur eine Alternative zur Begründung einer BG (§ 7 Absatz 3 Nummer 3a SGB II). Liegt keine in Deutschland anerkannte Ehe vor, kommt die Bildung einer BG nach § 7 Absatz 3 Nummer 3c SGB II in Betracht.

#### Exkurs:

Das islamische Recht sieht die Möglichkeit von Vielehen vor (bis zu vier), die in Deutschland nur religiös (vor einem Imam) abgeschlossen werden können. Die nur religiös geschlossenen Ehen entfalten in Deutschland keinerlei Rechtswirkung (Nichtehe). Die im Islam bestehende Pflicht, für alle Ehefrauen materiell zu sorgen, findet dementsprechend keinen Niederschlag im deutschen Unterhaltsrecht.

Der Ehemann und die „Erstfrau“ bilden eine BG, soweit hierfür die Voraussetzungen von § 7 Absatz 3 Nummer 3a SGB II (Ehe) oder § 7 Absatz 3 Nummer 3c SGB II (Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft) vorliegen. Die übrigen Frauen bilden jeweils eine eigene BG als Alleinstehende.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II der nur religiös verheirateten „Zweit- oder Drittfrauen“ setzt u. a. Hilfebedürftigkeit voraus. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält. Soweit der „Ehegatte“ tatsächlich Geldleistungen an seine „Zweit- oder Drittfrau“ erbringt, sind diese als Einkommen zu berücksichtigen. Fehlende Angaben über entsprechende Mittelzuflüsse führen regelmäßig zu einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

Darüber hinausgehend ist das Einkommen des „Ehegatten“ typischerweise nicht zur Lebensunterhaltssicherung der „Zweit- oder Drittfrau“ heranzuziehen, weil diese regelmäßig keine BG mit dem „Ehegatten“ bilden:

- Es besteht keine BG zwischen Eheleuten, weil insoweit eine nach deutschem Recht gültige Ehe erforderlich ist. Diese liegt nicht vor.
- Es besteht keine BG zwischen Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, weil eine eheähnliche Lebensgemeinschaft keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt. Durch die Vielehe bestehen parallel weitere Lebensgemeinschaften gleicher Art.

Das bedeutet, dass der Ehemann und die „Erstfrau“, die eine BG bilden, nach § 20 Absatz 4 SGB II jeweils 364,00 EUR Regelbedarf erhalten. Den übrigen Frauen, die jeweils eigene BG als Alleinstehende bilden, ist nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II ein Regelbedarf von jeweils 404,00 EUR zuzuerkennen. Ob den Zweit- oder Drittfrauen ein Mehrbedarf für Alleinerziehende zusteht, ist von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Wenn Vater und Mutter in einem Haushalt leben, kann jedenfalls kein Mehrbedarf für Alleinerziehende bewilligt werden.

Ungeachtet dessen bleiben die zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche der Kinder gegen den leiblichen Vater, die auf den Träger der Grundsicherung übergehen und von diesem geltend gemacht werden können, unberührt.



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

Bei verheirateten Partnern ist auch dann von einer BG auszugehen, wenn vorübergehend kein gemeinsamer Wohnsitz genommen werden kann. Die [FW](#) zu § 7 SGB II, Rz.7.56, sind in folgenden Fällen analog anzuwenden:

- Ehepartner lebt noch im Herkunftsland oder einem Flüchtlingslager in einem angrenzenden Land,
- Ehepartner ist auf dem Weg nach Deutschland derzeit mit unbekanntem oder ständig wechselndem Aufenthalt,
- Ehepartner lebt in Deutschland, wurde aber einem anderen Bundesland, einem anderen Ort oder einer anderen Unterkunft zugewiesen.

In allen Fällen gilt: Die Regelungen der [FW](#) zu § 7 SGB II, Rz. 7.132, zur Ortsabwesenheit und den Leistungsausschlüssen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II (Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG) von einzelnen Mitgliedern der BG sind entsprechend anzuwenden.

## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **6.2 Immobilienvermögen**

Als Vermögen sind nach § 12 Absatz 1 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Bei antragstellenden Personen ist dabei zu berücksichtigen, dass Immobilien in Kriegs- oder Krisenregionen in absehbarer Zeit faktisch nicht verwertbar sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bei theoretischer Wiedereinreise in die Herkunftsregion eine Verwertung tatsächlich möglich wäre, sofern eine solche Wiedereinreise unzumutbar ist. Dies ist bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen regelmäßig der Fall. Zudem kann die Verwertbarkeit von Immobilien im Ausland einheitlich für alle Leistungsberechtigten aus deutscher Marktperspektive heraus bewertet werden. Eine Nachfrage nach Immobilien und nach Verwertungsmöglichkeiten von Immobilien, z. B. in Syrien, besteht aktuell in Deutschland nicht.

Hinzu kommt, dass auch die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen in der Regel schwierig ist. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen. Ist bis auf Weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann, sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren, wenn die fehlende Verwertbarkeit nicht in der Verantwortung der bzw. des Leistungsberechtigten liegt. In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung nach § 9 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 5 SGB II nicht in Betracht.

Die vorhandenen Angaben und Unterlagen sind zur Akte zu nehmen. Soweit sich daraus Angaben zu aktuell nicht verwertbaren Vermögensgegenständen ergeben, ist ggf. eine Wiedervorlage zur Überprüfung und Verwertbarkeit zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt zu setzen.

Im Übrigen findet die Vermögensprüfung nach § 12 SGB II unter Heranziehung der [FW](#) zu § 12 SGB II statt. Soweit (sonstiges) verwertbares und zu berücksichtigendes Vermögen oberhalb der entsprechenden Freibeträge vorliegt, ist eine Darlehensgewährung nach § 9 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 5 SGB II zu prüfen.





## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **6.3 Bargeld und Buchgeld im Ausland**

Zu dem einzusetzenden Vermögen zählen neben allen Sachwerten auch das Bargeld sowie das Buchgeld (z. B. Girokonto, Sparbuch). Dies gilt auch dann, wenn sich die Wertsachen und das Geld im Ausland befinden.

Zu prüfen ist, ob der betreffenden Person ein sofortiger Zugriff auf das Vermögen möglich ist. Sollte das nach Auskunft der antragstellenden Person nicht möglich sein, ist eine nachvollziehbare Begründung ausreichend. Ist die Verwertung nur kurzfristig ausgeschlossen, ist ein Darlehen nach § 9 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 5 SGB II zu bewilligen.

Kann aus dem Gegenstand oder dem Bargeld bis auf weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnittes, kein wirtschaftlicher Nutzen gezogen werden, sind die Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss zu gewähren.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person gibt an, dass sie über Bargeld (oberhalb des Vermögensfreibetrags) verfügt, welches aktuell in einem Bankschließfach im Kriegs- oder Krisengebiet aufbewahrt wird. Eine fehlende Zugriffsmöglichkeit wird glaubhaft dargelegt; das Ende ist nicht absehbar.

Es erfolgt eine Bewilligung der Leistungen als Zuschuss.

Etwaige Ausgaben für einen beabsichtigten oder anstehenden Nachzug von Familienangehörigen sind aus den der antragstellenden Person zustehenden Vermögensfreibeträgen zu finanzieren. Ein zusätzlicher Freibetrag für den Nachzug kann nicht gewährt werden.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **6.4 Einkommen**

Einkommen wird, sofern es zu berücksichtigen ist und gewisse Grenzen überschreitet, auf die nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen anspruchsmindernd angerechnet. Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 11 SGB II zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen.

Soweit von Seiten nicht Deutsch sprechender Kundinnen bzw. Kunden auf eine „Begleitperson“, die über entsprechende Sprachkenntnisse zum Dolmetschen verfügt, zurückgegriffen wird, ist nicht auszuschließen, dass diese eine Aufwandsentschädigung an die Begleitperson zahlen.

Soweit derartige Personen selbst SGB II-Leistungen beziehen, ist hinsichtlich einer möglichen Anrechnung der Vergütung für das Dolmetschen zu differenzieren. Nach § 11a Absatz 5 Nummer 1 SGB II wird lediglich von der Anrechnung des Einkommens abgesehen, wenn die Anrechnung für die leistungsberechtigten Personen grob unbillig wäre. Sollte dies verneint werden, ist weiter zu prüfen, ob die Lage der leistungsberechtigten Personen nicht so günstig beeinflusst wird, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären (§ 11a Absatz 5 Nummer 2 SGB II).

Daher darf das daraus resultierende monatliche Gesamteinkommen nicht zu hoch ausfallen. Dies ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten, bei welcher der Zweck und die Höhe der einzelnen Zuwendung sowie der Gesamtumfang der Übersetzungsdienstleistungen zu berücksichtigen sind.

#### Beispiel 1:

Der SGB II-Antragsteller spricht nur seine Heimatsprache. Er bringt jedoch zur Antragstellung einen der deutschen wie auch dessen Heimatsprache mächtigen Nachbarn mit, der SGB II-Leistungen bereits erhält. Die Begleitperson tritt nur bei dieser Antragstellung als Dolmetscher auf. Der Antragsteller vergütet die Hilfestellung des Nachbarn pauschal mit 20,00 EUR.

Ergebnis: Die 20,00 EUR sind bei dem selbst SGB II-Leistungen beziehenden Nachbarn nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da dies grob unbillig wäre (§ 11a Absatz 5 Nummer 1 SGB II).

#### Beispiel 2:

Die nicht deutsch sprechende SGB II-Antragstellerin bringt eine der deutschen wie auch ihrer Heimatsprache mächtige Bekannte mit, die selbst SGB II-Leistungen bezieht. Letztere ist der gE bereits bekannt, da sie zu diesem Zweck nahezu täglich in der gE in Erscheinung tritt. Die Dolmetscherin hat in dem aktuellen Monat bereits an 25 derartigen Beratungsgesprächen teilgenommen, für die sie jeweils eine Pauschale von 20,00 EUR von den Antragstellerinnen und -stellern verlangt.

Ergebnis: Die 500,00 EUR sind als Einkommen zu berücksichtigen, da sich dies als nicht als grob unbillig darstellt (§ 11a Absatz 5 Nummer 1 SGB II). Durch den Erhalt der 500,00 EUR in einem Monat wird zudem die Lage der selbst SGB II-Leistungen beziehenden Bekannten so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II in voller Höhe nicht gerechtfertigt erscheinen (§ 11a Absatz 5 Nummer 2 SGB II).

In Beispiel 2 stellt sich das Auftreten der die Dolmetscherdienste erbringenden Bekannten nicht mehr als Gefälligkeit, sondern als gewerbsmäßige Tätigkeit dar. Demnach sind sowohl der Grundfreibetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II (100,00 EUR) als auch der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Absatz 3 Satz 2 SGB II zu gewähren.

Sofern sich die Dolmetscherdienste als ehrenamtliche Tätigkeit darstellen und entsprechend (gegebenenfalls von einem gemeinnützigen Verein) bezahlt werden, ist der erhöhte Grundfreibetrag in Höhe von 200,00 EUR (§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II) zu gewähren.



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

**7. Vorrangige Leistungen**

[Informationen](#) zum Kindergeld für anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge und Schutzbedürftige sind in verschiedenen Sprachen unter dem Pfad „www.arbeitsagentur.de » Bürgerinnen & Bürger » Familie und Kinder » Kindergeld, Kinderzuschlag“ bereitgestellt. Der [Antrag auf Kindergeld](#) und dessen [Anlage Kind](#) sind in mehreren Sprachen abrufbar, ebenso das [Merkblatt Kindergeld](#). Ergänzende Informationen zum Kindergeld und Kinderzuschlag bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen stellt die Familienkasse zudem in einem FAQ-Beitrag zur Verfügung. Die Anzahl und die Namen der Kinder sind im AZR vermerkt.

Soweit die Kundinnen und Kunden angeben, im Ausland eine Rente zu erhalten, werden die Einnahmen als Einkommen angerechnet, soweit es sich um bereite Mittel handelt. Es ist zu prüfen, ob ein Ausschlussgrund von Leistungen nach dem SGB II vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn diese ausländische Rente in Funktion und Struktur mit der deutschen Altersrente vergleichbar ist. Auf eine Bedarfsdeckung kommt es nicht an. Ein Bezug einer ausländischen Altersrente, die zum Leistungsausschluss führt, liegt auch dann vor, wenn die Altersrente auf ein ausländisches Konto gezahlt wird. Auf die [FW](#) zu § 7 Kapitel 6.2 wird verwiesen.



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

**8. Vorläufige Gewährung von SGB II-Leistungen/Vorschusszahlung**

Bei der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann der Sachverhalt nicht immer sogleich vollständig ausermittelt werden. Eine zügige (vorläufige) Bewilligung kann dann über § 41a SGB II erreicht werden. Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach, ist aber zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kommt ein Vorschuss nach § 42 SGB I in Betracht.

Derartige Konstellationen können auch nach Anerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus vorliegen.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **9. Krankenkassenwahl**

Für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge tritt mit Beginn des Leistungsbezuges von Alg II Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und (sozialen) Pflegeversicherung ein (ab 01.01.2016; bis dahin ist der Vorrang der Familienversicherung zu berücksichtigen). Eine Prüfung der Zuordnung zur privaten Krankenversicherung ist daher entbehrlich.

Auch Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige können grundsätzlich die Krankenkasse frei wählen, bei der sie Mitglied werden möchten. Sofern sie im Antrag eine Krankenkasse gewählt haben, ist die Anmeldung bei dieser Kasse vorzunehmen, auch wenn keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt werden kann. Sofern sie keine Krankenkasse gewählt haben, sind die Antragstellerinnen und -steller über ihr diesbezügliches Wahlrecht zu beraten.

Sofern keine Krankenkasse angegeben wird und bei diesen Antragstellerinnen und -stellern nicht ermittelt werden kann, bei welcher Kasse sie versichert werden wollen, ist durch die gE die Wahl der Krankenkasse selbst vorzunehmen (**vorgezogene Ersatzwahl**). Diese Ersatzwahl hat entsprechend den gültigen Regelungen zu erfolgen. Es bietet sich an, gE-spezifisch zu ermitteln, welches lokal gesehen die objektiv geeignetste Krankenkasse ist (z. B. Vor-Ort-Präsenz, gute Erreichbarkeit). Bei Leistungsberechtigten, die vor dem Wechsel in das SGB II leistungsberechtigt nach dem AsylbLG waren und laufende „Analogleistungen“ entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen haben (§ 2 Absatz 1 AsylbLG), kann berücksichtigt werden, dass diese aufgrund ihres Status als „Quasi-Versicherte“ in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits eine Krankenkasse gewählt haben, vgl. § 264 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Mit diesem vereinfachten Verfahren der Krankenkassenwahl kann vermieden werden, dass die leistungsberechtigten Personen zunächst bei Krankenkassen vorsprechen müssen und der Fall in der gE nochmals aufgegriffen werden muss. Es ist ausschließlich für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige und zunächst befristet bis Ende 2016 anzuwenden.

Für die technische Anmeldung zur Krankenkasse ist eine Rentenversicherungsnummer erforderlich. Das Verfahren der Ermittlung bzw. der Beantragung der Rentenversicherungsnummer ist im [Intranet](#) dargestellt. Diese liegt jedoch nicht immer zeitnah vor, so dass die technische Anmeldung nicht unmittelbar mit der Bewilligung von Alg II erfolgt. Die Krankenkassen führen eine vorläufige Versicherung übergangsweise auf Basis des SGB II-Bewilligungsbescheids durch, wenn die Leistungsberechtigten mit diesem vorsprechen. Liegt noch keine Rentenversicherungsnummer vor, sollte den Leistungsberechtigten daher die Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der Krankenkasse empfohlen werden, um den Versicherungsschutz sicherzustellen.

Sobald die Rentenversicherungsnummer vorliegt, wird die maschinelle Anmeldung automatisiert durchgeführt.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **10. Sonderfall: Informationsmaterialien und Dolmetscherdienstleistungen**

Der Abbau der Sprachbarrieren ist ein essentieller Erfolgsfaktor. Es ist somit für einen effizienten Antragsprozess von enormer Bedeutung, dass die anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlinge und Schutzbedürftigen die erforderlichen Informationen präzise darlegen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gE diese sachgerecht lesen und interpretieren können.

#### **10.1 Informationsmaterialien in fremder Sprache**

Ausfüllhinweise zum Hauptantrag Alg II sind sowohl in Deutsch als auch aktuell in 14 Fremdsprachen (Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch) verfügbar. Diese werden sowohl zentral in Papierform (Bestellung und Lieferung im Rahmen der Bedarfserhebung mittels BA-DiS) als auch elektronisch im [Intranet](#) und [Internet](#) bereitgestellt.

Die aktuellen Ausgaben der Merkblätter SGB II „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Artikel-Nr. 100422-N-Teil I) und „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende/Eingliederung in Arbeit“ (Artikel-Nr. 100422-N-Teil II) stehen in deutscher Sprache im [Intranet](#), [Internet](#) und als Druckauflage (Bestellung entweder über BA-DiS [für Mitglieder] oder über den [Bestellservice](#) der BA [jeweils max. 10 Stück]) zur Verfügung.

Wegen der Dringlichkeit aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen ist beabsichtigt, die Merkblätter in vier Sprachen (Arabisch, Englisch, Russisch, Türkisch) übersetzen zu lassen und dann im [Intranet](#) und [Internet](#) als Onlineversion zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich werden Merkblätter auch in kurzer Form mit den wesentlichen, für diesen Personenkreis relevanten Inhalten mehrsprachig zur Verfügung gestellt („Flyer“, z. B. zu Rechten und Pflichten der Leistungsbezieherinnen und -bezieher). Mit diesen Inhalten wurde auch eine PowerPoint-Präsentation bereitgestellt, die zudem für [Gruppeninformationen](#) verwendet werden kann.

Zudem wurden unterschiedliche [Medien](#) zur Bescheiderklärung zur Verfügung gestellt (z. B. Kurzform des Dokuments „Bescheiderklärer“ in weiteren Sprachen, Plakate mit Erläuterung der wesentlichen Bescheidinhalte).

Die BA hat eine sog. „[Landing page](#)“ als ergänzendes Internetangebot zur Erstinformation für Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive über das Dienstleistungsangebot der BA veröffentlicht. Im Rahmen der Selbstinformation sind zum Dienstleistungsangebot der BA über einzelne „Themenkacheln“ sinnvolle, niedrighschwellige Erstinformationen hinterlegt.

Es wäre für die gE hilfreich, bisher vorhandene lokale Informationen, z. B. zu Öffnungszeiten, zur Organisation oder zu lokalen Angeboten der gE, durch Plakate, Merkblätter, Flyer und ähnliches adressatengerecht anzupassen und in weiteren Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Kundinnen und Kunden steht ab sofort die „[Ankommen App](#)“ zur Verfügung. Die App ist ein Wegbegleiter für die ersten Wochen in Deutschland. Dort gibt es Antworten auf viele praktische Fragen des Alltags.



## **Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)**

### **10.2 Dolmetscher/Übersetzungsdienste**

Es ist die ausreichende Bereitstellung von Dolmetscherdiensten sicherzustellen. Bei Erstkontakten sind notwendige Übersetzungen oder Dolmetscherdienste in jedem Fall von der gE zu veranlassen und die Kosten hierfür zu erstatten.

Hierzu wird auf die [Weisung 201511015 vom 19.11.2015](#) [Ergänzende Regelungen zur Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten für nicht privilegierte Drittstaatsangehörige (Drittstaatler)] verwiesen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die bestehende [HE/GA 05/11 Nr. 08](#) – Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten – um weiterführende Regelungen im Umgang mit Flüchtlingen zu ergänzen.

Zur ergänzenden Unterstützung der Kommunikation mit Kundinnen und Kunden ohne bzw. mit nur geringen Deutschkenntnissen können Beschäftigte der BA sowie der gemeinsamen Einrichtungen eine Dolmetscher-Telefon-Hotline (vgl. [Weisung 201605020 vom 25.05.2016](#)) nutzen.

Um einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu gewährleisten und um eine große Anzahl an (Erst-)Antragstellungen zu bewältigen, besteht die Möglichkeit, die Antragsausgabe und Annahme der ausgefüllten Anträge in Sammelterminen zu bündeln (z. B. indem Beschäftigte der gE zusammen mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Gruppeninformation durchführen).

Des Weiteren sollten flexible Lösungen in den gE zur Überwindung der Sprachbarriere in Erwägung gezogen werden. So können für Übersetzungen und Dolmetscherdienste auch bereits vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gE mit entsprechenden Sprachkenntnissen beauftragt werden. Zudem kommt die Einstellung sprachkundiger Beschäftigter in Betracht. Ferner können die antragstellenden Personen gebeten werden, eine in beiden Sprachen kundige Person, z. B. Familienangehörige, Freunde oder Bekannte, mitzubringen.

Die Verwendung von am Markt frei zugänglichen computerunterstützten Übersetzungsprogrammen zur Übersetzung der gesprochenen Sprache z. B. im Leistungsantragsprozess (nicht geeignet für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten) kann ebenso unterstützen, Sprachbarrieren abzumildern.

Regional vorliegende Besonderheiten sollten berücksichtigt und flexibel eingesetzt werden. In Betracht kommen z. B. Fremdsprachen-Lehreinrichtungen, Fremdsprachenstudierende oder Personen aus fortgeschrittenen Deutschkursen, die z. B. per Telefonkonferenz Übersetzungsdienstleistungen erbringen.

Sofern soziale Verbände oder ehrenamtliche Einrichtungen u. ä. entsprechende Übersetzungs- und Dolmetscherdienste anbieten, kann auch auf diese zurückgegriffen werden.

Auch ist es denkbar, in eine andere Sprache als die Sprache des Heimatlandes (z. B. Englisch) zu übersetzen, wenn entsprechende und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.



Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung) Anlage 1

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender:

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis: 19.10.2015

BAMF-AZ: \_\_\_\_\_



Die Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zur für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben! Personaldaten und Staatsangehörigkeit sind nicht nachzuweisen und beruhen nur auf eigenen Angaben!

Anzahl der gemeinsam eingesetzten Personen	ausstellende Behörde	nicht als Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld Nachunterkunft NRW		nicht bekannt

Antragsteller:	Ehegatte / Lebensgefährte (nur bei gemeinsamer Einreise)
1. Name: 2. Vorname: 3. Geburtsdatum: 4. Geburtsort: 5. Staatsangeh.: 6. Sprachkenntnisse: 7. Geschlecht: 8. Familienstand: 9. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise): (Name, Vorname, Geburtsdatum)	

Name	Vorname	Geburtsdatum

10. Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der BR Deutschland (nur von AE ausfüllen):  
pers. Bindung: KEINE

- einreichende Unterlagen:
- keine
  - Nationalpass
  - Personalausweise
  - sonstige Unterlagen

Az. BAMF	erledigt
1. Bundesamt (Antragstellung)	
Termin	
2. ED-Behandlung/Passfoto	
3. ED-Behandlung/Fingerabdrücke	
4. Auftragsstellenamt	
5. gerätigt am:	

- Ausfertigung für:
1. ausfertigende Stelle
  2. aufnehmende Stelle
  3. Ausländerbehörde
  4. BAMF
  5. Asylsuchender
  6. Ehegatte / Kinder

Nachunterkunft (NRW), das 21.08.2015

(Unterschrift Asylsuchender)

(Unterschrift Sachbearbeiter/in)





Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung) Anlage 1

Ankunftsnachweis:

Muster des „Ankunftsnachweises“ - Innenseite (BGBl. I 2016, Seite 171)

The image shows the inner side of the arrival certificate. It features a green background with a circular security pattern. At the top, there are fields for 'Amtliche Vermerke' (Official remarks) in German, English, and French. Below this, the title 'MITREISENDE KINDER' (Children accompanying the holder) is followed by its translations. There are four numbered lines (1) through (4) for listing the children. The right side of the page contains the text 'BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND' and 'FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY' in three languages, followed by the title 'ANKUNFTSNACHWEIS' and its subtitle '(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG ALS ASYLSUCHENDER)'. A vertical stamp 'MUSTER' is visible across the center. A small vertical text on the right edge reads 'Bundesdruckerei 2015 Art-Nr. 3102114'.

Muster des „Ankunftsnachweises“ - Außenseite (BGBl. I 2016, Seite 171)

The image shows the outer side of the arrival certificate, divided into three numbered sections. Section 2 (left) contains fields for personal data: Name, Date of birth, Place of birth, and Date of issue, with German, English, and French labels. Section 3 (middle) features the identification number 'M 0000000' and the title 'ANKUNFTSNACHWEIS', followed by a signature line for the holder. Section 4 (right) contains a disclaimer: 'DIE ANGABEN ZUR PERSON BERUHEN AUF DEN EIGENEN ANGABEN DER INHABERIN/DES INHABERS...' and 'DIE INHABERIN/DER INHABER KENNT MIT DIESER BESCHEINIGUNG NICHT DER PASS- UND AUSWEIS-PFLICHT.' Below this are three lines for official seals, each labeled '(Siegel)'. The bottom of the page includes the date field 'Datum/Date/Datë' and the signature line 'Unterschrift/Signature/Signature'.

**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)  
Anlage 1**

**Aufenthaltsgestattung:**

Trägerdokument „Aufenthaltsgestattung“ Vorderseite (BGBl. I 2004, Seite 3023 - 3025)



Rückseite



Klebeetikett





Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung) Anlage 1

Anerkennungsbescheid (Seite 1)

-Ausfertigung-



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort:

Datum:

Gesch.-Z.:

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am in Aleppo / Syrien, Arabische Republik

wohnhaft:

zuständige ABH: LRA

vertreten durch: -----

ergeht folgende Entscheidung:

Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.

Begründung:

Der Antragsteller, syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit sunnitischen Glaubens, reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16.07.2015 einen Asylantrag.

Der Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG beschränkt.

Eine persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte nicht, da der Antragsteller seine Asylgründe bereits schriftlich hinreichend vorgebracht hat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

D0045

Hauptstadt/Zentrale:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankfurt am Main

Bundesrechtsservice:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Internet:  
www.bamf.de  
E-Mail:

Telefon:  
Telefax/Zentrale:

Bankverbindung:  
Kontokorrent: Bundesbank, Telexbank  
Bundesbank, Bundesbank, Bundesbank, Bundesbank  
Bundesbank, Bundesbank, Bundesbank, Bundesbank  
Bundesbank, Bundesbank, Bundesbank, Bundesbank  
BIC: BFSW33HAN  
IBAN: 2512 0510 0510 0010 0010 00



Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)  
Anlage 1

**Anerkennungsbescheid (Seite 2):**

Bescheid-Aktenzeichen:

Seite: 2

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylVG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

2.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsvorboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVG abgesehen.

3.

Der Bescheid wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag



**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)  
Anlage 1**

**Fiktionsbescheinigung:**

Trägendokument „Fiktionsbescheinigung“ Vorderseite (BGBl. I 2004, 2975 - 2977)



Rückseite





Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung) Anlage 1

Vorladung der Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels (z. B. Berlin, Seite 1):

(Non Print) AusReg2-Schreiben 3.0.2

(Non Print) Dokumentenvorlage 60091.d0tm

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Ausländerbehörde



Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Herrn Nochein Thé Test von der Testerei

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) IV Z 3 - 000101000443 (Test von der Testerei, \*11.07.2003)

Bearbeitung: Frau XYZ Dienstgebäude: Berlin-Mitte Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin Zimmer 123 Etage 1 Telefon (030) 90269 - xxxx Fax (030) 9026 - xxxxx Vermittlung (030) 90269 - 0 Intern (9269) E-Mail: xyz@labo.berlin.de Internet: http://www.berlin.de/labo/abh

Sehr geehrter Herr Test von der Testerei,

Datum 12.01.2016

Ihnen wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.01.2016 die Flüchtlingeigenschaft zuerkannt.

Dieses Schreiben gilt als Bestätigung Ihres erlaubten Aufenthaltes im Bundesgebiet und ist bis 21.03.2016 in Verbindung mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vom 14.12.2015 gültig. Ihnen ist jegliche Erwerbstätigkeit gestattet. Wiedereinreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind mit diesem Schreiben nicht möglich.

Zur Beantragung Ihres elektronischen Aufenthaltstitels auf der Grundlage des § 25 Abs. 2, 1. Alt. AufenthG und des Reiseausweises für Flüchtlinge werden Sie gebeten, unter Vorlage dieses Schreibens

am 21.03.2016 um 10:30 Uhr ohne Wartenummer direkt in Zimmer 123 (1. Etage, Eingang C)

vorzusprechen.

Dieses Schreiben gilt auch für Ihre Kinder:

- Test, Theobaldä, 01.01.1995 - Test, Radmila, 11.11.2001

Hinweis: Trotz Vergabe eines Termins sind Wartezeiten nicht auszuschließen.

Ich bitte Sie, folgende Unterlagen mitzubringen:

- Ihren Pass - Pass des Kindes / der Kinder (ab dem 6. Lebensjahr ist die persönliche Vorsprache erforderlich) - Aufenthaltsgestattung - Ein aktuelles biometrisches Passbild (35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund)

Versammlungsraum Dienstgebäude Berlin-Mitte

Westhafen Ammer Str. 147, 221

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr Mittwoch nur mit Termin Donnerstag 10:00-16:00 Uhr Freitag geschlossen

Bahnhofskennzahl: 025000

Spendenkonto: Zahlungen bitte bargeldlos an die Landschaupostkasse Berlin 10179 Berlin

Postbank Berlin BLZ 10010010 Konto 1021-102 IBAN DE37 100100100001021102 BIC PSBKDE33HAN

**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)  
Anlage 1**

**Vorladung der Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels (z. B. Berlin, Seite 2):**

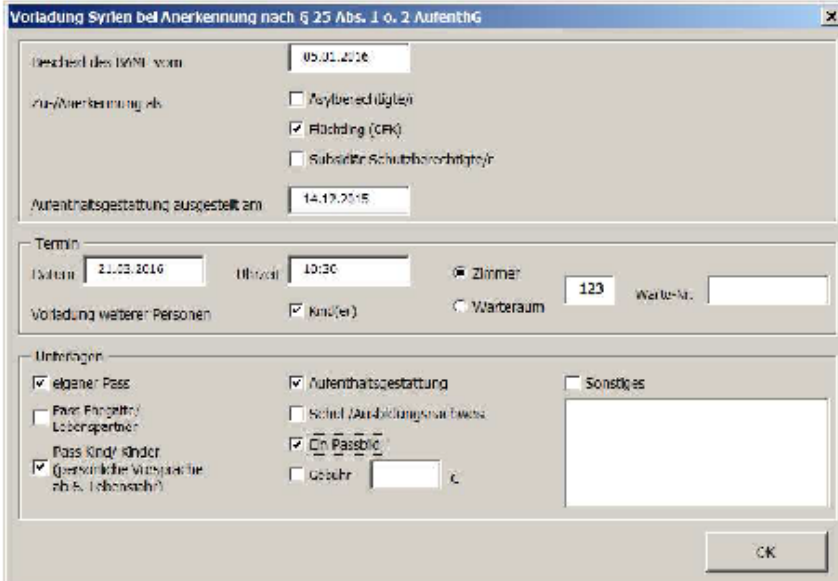
Bitte bringen Sie einen Sprachmittler mit, falls Sie die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



XYZ  
Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig

**Vorgeschalteter Dialog:**



The screenshot shows a software dialog box with the following fields and options:

- Beschuld des BMM vom:** 05.01.2016
- Zur-/Anerkennung als:**
  - Asylberechtigter
  - Flüchtling (GRK)
  - Subsidiär Schutzberechtigte/r
- Aufenthaltsgestattung ausgestellt am:** 14.12.2015
- Termin:**
  - Datum:** 21.02.2016
  - Uhrzeit:** 10:30
  - Zimmer
  - Wartezimmer
  - Warte-Nr.:** 123
- Vorladung weiterer Personen:**
  - Kind(er)
  - Wartezimmer
- Unterlagen:**
  - eigener Pass
  - Evtl. Ehegattin/ Lebenspartner
  - Pass Kind/ Kinder
  - (persönliche Mitbringerin z.B. Lebenshilfe)
  - Aufenthaltsgestattung
  - Schul-/Ausbildungsnahe Bewe
  - Ein Passbild
  - Gebühr: [ ] €
  - Sonstiges

Buttons: OK

**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)  
Anlage 1**

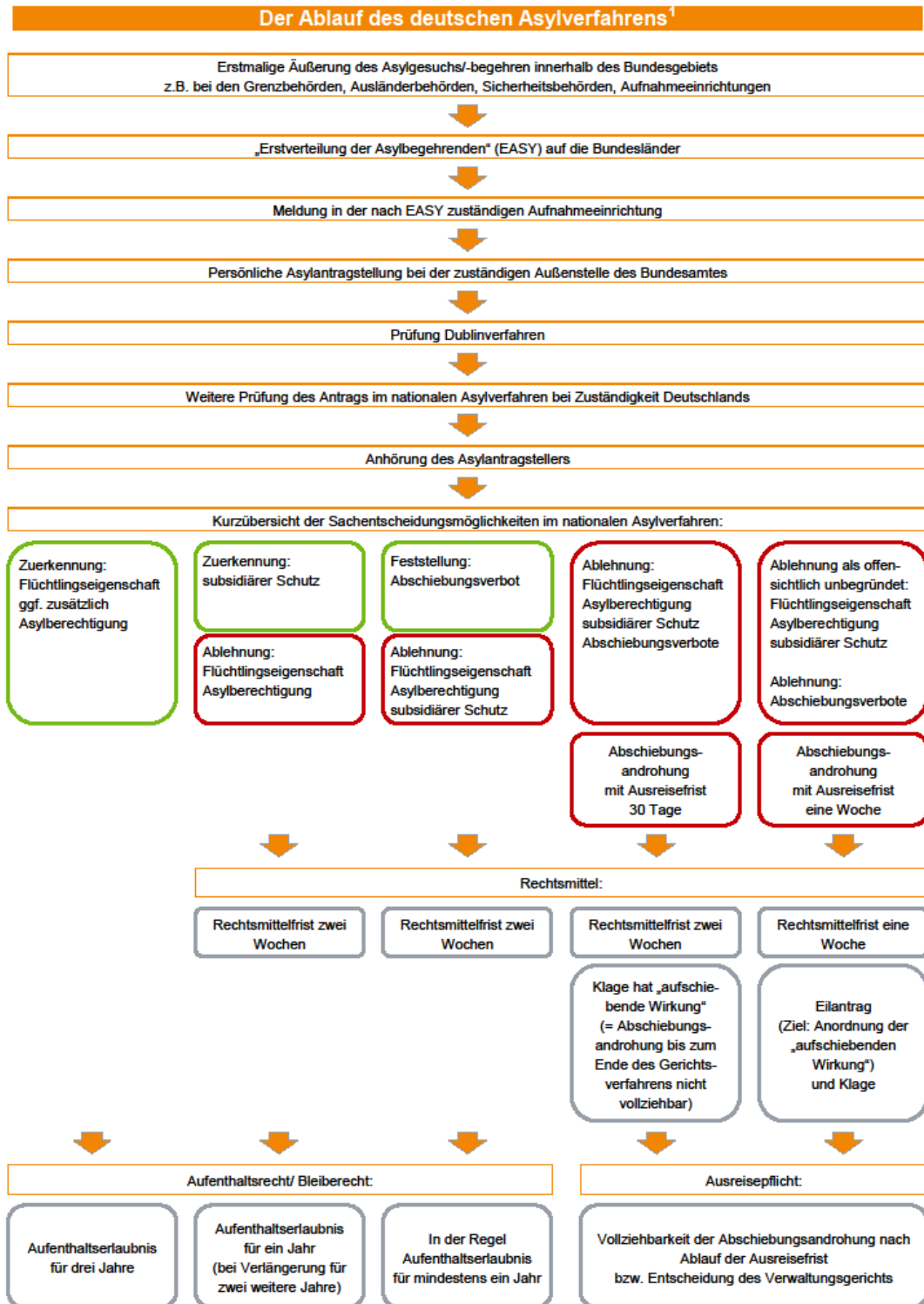
**Aufenthaltstitel:**







Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung) Anlage 2



<sup>1</sup> Vereinfachte Darstellung eines Asylverfahrens eines volljährigen Antragstellers. Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalles ist abgebildet.